Die Einheit im deutschen Münzwesen.

Von **Helferich.**

Wer eine Arbeit über einen Gegenstand beginnt, welche nicht ein ausschliesslich wissenschaftliches, sondern vorzugsweise praktisches Interesse hat, der hat wohl Ursache, zuvor die Frage an sich zu richten, ob seine Arbeit auch an der Zeit, ob irgend welche Aussicht vorhanden sey, dass etwas von dem, was er als wünschenswerth oder nothwendig bezeichnen will, werde ausgeführt werden. Denn das kann doch Niemandem grosses Vergnügen machen, Einrichtungen zu besprechen, oder Vorschläge zu machen, denen jede äussere Möglichkeit zur Ausführung gebricht.

Wenn nun aber der Verfasser vorliegender Arbeit beim Beginn derselben die Frage an sich stellt, wie es dann mit der Ausführbarkeit von Vorschlägen steht, welche auf die Herstellung von Einheit im deutschen Münzwesen abzielen, so gesteht er ganz offen, dass er in diesem Augenblick, Februar 1850, keine grosse Hoffnung hat, dass der in Rede stehende Gegenstand in der nächsten Zeit werde in Angriff genommen werden. Denn abgesehen davon, dass der Finanzzustand der meisten deutschen Staaten von der Art ist, dass die alsbaldige Ausführung einer mit unvermeidlichen grossen Kosten verbundenen Münzreform in ganz Deutschland durchaus nicht erwartet und kaum gewünscht werden kann, ist auch der dermalige Stand des deutschen Einigungswerkes ein solcher, dass nicht einmal eine baldige Vereinbarung über ein in der Folge einzuführendes einheitliches Münzsystem unter den einzelnen deutschen Staaten zu erwarten steht.

Der Verfasser bedauert keinen Widerspruch fürchten zu müssen gegen diese Behauptung von Seiten aller derjenigen, welche mit ihm der Ansicht sind, dass eine wirkliche, diesen Namen verdienende, Einigung in den sogenannten materiellen Interessen erst dann gewonnen werden könne, nachdem oder wenn zugleich in den politischen Fragen eine Vereinbarung erreicht wird. Der Widerspruch aber, welchen diese Ansicht neuerdings findet, scheint ihm weder in der Sache selbst noch in den Erfahrungen, welche Deutschland bisher gemacht hat, irgend eine Begründung zu haben.

Wie viel oder, besser gesagt, wie wenig wirkliche Einigung in den materiellen Interessen bei dem bisherigen Zustand Deutschlands, das heisst also, auf dem Wege des Vertrags unter den selbstständigen, souveränen Mitgliedern des deutschen Bundes erreichbar ist, lehren am besten diejenigen Conventionen, welche bis jetzt über materielle Interessen geschlossen worden sind, der Zollverein und die beiden Münzconventionen von 1837 und 1838. Beide sind glänzende Erfolge höchst dankenswerther Bestrebungen, auf dem gegebenen Boden der politischen Verhältnisse unseres Vaterlands das Mögliche der Einigung zu erreichen, Vorläufer einer bessern, einer rechten Einheit, wie sie die Zukunft uns bringen möge; aber den Namen einer wirklichen Einigung verdienen sie nicht.

Hat doch der Zollverein, ganz abgesehen von einer Vereinbarung mit Oesterreich, nicht einmal die Nordseestaaten gewinnen können, und ist er doch in seinen gegenwärtigen Verhältnissen sogar ohne begründete Aussicht, dieselben zu gewinnen. Und dass es ihm keineswegs gelungen ist, sich nach Aussen jederzeit als eine Einheit geltend zu machen, lehrt der noch in frischer Erinnerung lebende Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal von 1844. Wie es aber mit der Gesetzgebung des Vereins steht, zeigen die zahlreichen Beispiele verzögerter oder ganz vereitelter Reformen, zeigt namentlich die Thatsache, dass seit einigen Jahren nicht ein einziges Gesetz von einiger Bedeutung eingeführt werden konnte, weil es an der nothwendigen Uebereinstimmung aller einzelnen Vereinsglieder fehlte, so dass man mit Recht behaupten kann, dass seit geraumer Zeit

die Zollgesetzgebung des Vereins ganz stille steht, während doch die wichtigsten Fragen einer endlichen Entscheidung entgegensehen. Was den Zollverein bis jetzt vorzugsweise zusammengehalten hat, sind seine glänzenden finanziellen Ergebnisse. Diese sind allerdings ein festes Band für die Vereinsstaaten und sollten gerade für diejenigen unter ihnen, welche finanziell am meisten gewonnen haben, ein gewichtiger Grund seyn, ihre Forderungen und ihren Widerspruch in Bezug auf Gesetzgebung und Reformen nicht bis zu der möglichen Gefahr einer Auflösung des ganzen Vereins zu treiben, bei der sie selbst am meisten verlieren würden. Die politische Organisation des Vereins aber ist es gewiss nicht, die diesem seine Fortdauer und seine Zukunft verbürgt. Im Gegentheil liefert gerade der Zollverein den augenscheinlichen Beweis, wie auch die materiellen Interessen ohne einheitliche Oberleitung und einheitliche Gesetzgebung auf die Dauer nicht gedeihlich gepflegt werden können. Diese einheitliche Oberleitung und Gesetzgebung aber ist ohne Verständigung über die politische Organisation, oder, um es gleich herauszusagen, ohne bundesstaatliche Ordnung Deutschlands nimmermehr zu erwarten. Noch viel mehr würde sich die Wahrheit dieser Behauptung von der vollkommenen Unmöglichkeit einer Vereinigung der sämmtlichen deutschen Staaten über materielle Fragen ohne vorhergehende oder gleichzeitige politische Einigung derselben aus dem Beispiele des Zollvereins Jedermann aufdrängen, wenn der Verein die Nordsee bereits erreicht hätte und also mehrere Seestaaten unter seinen Mitgliedern zählte. Denn dann hätte der Verein wie den Beruf, so auch die Möglichkeit zu einer selbstständigen aktiven Schifffahrts- und Handelspolitik nach Aussen. Diese aber macht eine einheitliche Flagge, einheitliche Consuln und Gesandten und deren ununterbrochene Instruction von einer einheitlichen Behörde nothwendig und steht in so enger Beziehung zur allgemeinen Politik, dass sie ohne Uebereinstimmung mit derselben in Tendenz und Leitung gar nicht gedacht werden kann.

Nicht anders steht es mit den erwähnten Münzconventionen. So Vortreffliches auch die Convention von 1837 für die westliche Hälfte Süddeutschlands geleistet, so kann sie doch nimmermehr als ein Fortschritt zu einer einheitlichen Münzverfassung

Deutschlands bezeichnet werden. Im Gegentheil, gerade weil dieselbe eine besondere Münzverfassung in einem Theile von Deutschland neu aufrichtete und befestigte, hat sie den Uebergang zu einer ganz Deutschland umfassenden wirklich einheitlichen Münzverfassung nicht begünstigt, sondern nur erschwert. Die Convention von 1838 aber, das Ergebniss ein Congresses, dem speciell die Aufgabe gesetzt war, für den Zollverein eine Vereinigung im Münzwesen zu erreichen, hat eigentlich mehr die Verschiedenheit zwischen Nord- und Süddeutschland constatirt als zu heben versucht.

Die Geschichte unsers Vaterlandes seit 1815 hat es gelehrt und die nächste Zukunft wird es, da wir, wie es scheint, an der bisherigen Lehre nicht genug haben, noch weiter lehren, dass Deutschland ohne eine ständige einheitliche oberste Behörde, die nicht blos wie die Bundesversammlung nach Art. 64 der Wiener Schlussacte die Aufgabe hat, „zur Durchführung gemeinnütziger Vorschläge erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu erstreben," sondern die geradezu befehlen kann, und ohne eine einheitliche Gesetzgebung, welche selbst gegen den Widerspruch Einzelner die wirklich gemeinsamen Interessen zur Geltung zu bringen vermag, — auch in den materiellen Interessen eine Einigung, die diesen Namen verdient, nicht erreichen kann. Es wird sich zeigen, dass man auf dem Wege des Vertrags und freiwilliger Vereinbarung allerdings vielerlei Vereinigungen zu erreichen vermag, nur aber die Einheit in den materiellen Interessen selbst nicht.

So wenig Tröstliches aber auch in den gegenwärtigen politischen Verhältnissen Deutschlands für den Wunsch nach einer einheitlichen Münzverfassung liegt, so glaubt der Verfasser doch nicht, in der nachfolgenden Arbeit etwas Unzeitgemässes zu liefern. Denn es ist gewiss von Werth, sich einmal die Opfer klar zu machen, die sich Deutschland durch Annahme eines einheitlichen Münzsystems auferlegen würde, und die verschiedenen Wege zu untersuchen, auf denen man zu einer wirklichen Münzeinheit zu gelangen vermag. Und wenn auch für den Augenblick keine Vereinbarung getroffen werden kann, so wäre es doch immerhin wichtig, vorläufig einmal die fernere Ausmünzung

derjenigen Geldsorten einzustellen, die sich mit einem einheitlichen System in keiner Weise werden vereinigen lassen. Dazu wenigstens sollte man denken, müssten sich diejenigen Regierungen verstehen, welche keine Gelegenheit versäumen, um vor ganz Deutschland die Versicherung auszusprechen, dass Deutschland einheitlichere Institutionen bedürfe, dass das deutsche Volk derselben würdig sey, und dass sie zu jedem Opfer bereit seyen, welches eine „vernünftige“ Einheit erfordere. Dass aber Einheit im Münzwesen wirklich als keine unvernünftige Einheit werde angesehen werden, sollte man allerdings annehmen zu können glauben, wenn man sich erinnert, dass bereits beim Abschluss des Zollvereins dieselbe als Ziel fernerer Bestrebungen der Vereinsregierungen bezeichnet, dass schon im Jahr 1838 ein langer Congress darüber abgehalten wurde, und dass gegen die Bestimmung der Reichsverfassung, Art. 46, nach welcher die Münzgesetzgebung centralisirt werden soll, eine Bestimmung, die unverändert auch in die Dreikönigsverfassung gekommen ist, von keinem deutschen Staat ein Widerspruch erhoben, nur von einem einzigen eine Beschränkung geltend gemacht wurde, die nach Ansicht des Verfassers allerdings nicht zu rechtfertigen, aber nach den Verhältnissen dieses Staats sehr erklärlich ist.

Der Verfasser ist vollkommen zufrieden, wenn es ihm gelingen sollte, durch die nachfolgende Arbeit die Ueberzeugung zu verbreiten, dass die Einheit im deutschen Münzwesen ohne allzugrosse Opfer erreichbar ist.

Wir beginnen mit einer Aufzählung der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Münzfüsse und Münzsysteme.

In dem Gebiete des deutschen Bundes bestehen dermalen sieben Hauptverschiedenheiten im Münzwesen ausser mehreren unwesentlicheren Abweichungen. Die einzelnen Münzgebiete sind aber Folgende:

1) Das Gebiet des Vierzehnthaler- oder Einundzwanzigguldenfusses. Zu demselben gehören Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Meklenburg-Schwerin und Strelitz mit Ratzeburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Altenburg, die Anhaltinischen Herzogthümer,

Schwarzburg-Sondershausen und von Rudolstadt die untere Herrschaft, die beiden Fürstenthümer Lippe, beide Reuss und endlich Waldeck, zusammen zwanzig und ein halber Staat mit etwa 22,700,000 Menschen. Wenn indess alle diese Staaten auch den gleichen Münzfuss haben, so haben sie doch nicht das gleiche Rechnungssystem. Es theilt nämlich Preussen seinen Thaler in 30 Groschen und 360 Pfennige, Sachsen und Thüringen in 30 Groschen und 300 Pfennige, Hannover in 24 Groschen und 288 Pfennige, Oldenburg in 72 Groten und 360 Schwaren, Meklenburg in 48 Schillinge und 576 Pfennige. Es bestehen also im Gebiete des Vierzehnthalerfusses gesetzlich fünf Münz- und Rechnungssysteme, die wenigstens so weit von einander abweichen, dass es unmöglich ist, die dem einen System angehörige Scheidemünze ohne Nachtheil in dem Gebiet eines andern Systems zu gebrauchen. In der Hauptsache aber besteht wirklich Uebereinstimmung im Münzwesen dieser zwanzig und ein halb Staaten, und zwar nicht nur in der Hauptmünze, dem Thaler und in dem Nennwerth der wichtigsten Theilstücke des Thalers, sondern auch in der Grösse derselben und in ihrem Gehalte. Unter einigen dieser Staaten, nämlich unter den zum Zollverein gehörigen, besteht sogar eine Vereinigung über gegenseitige Controlmaassregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung im Münzwesen.

2) Das Gebiet des Zwanzigguldenfusses, bestehend aus Oesterreich mit Lichtenstein. Ob letzteres eigene Münzen prägt oder je geprägt hat, haben wir nicht erfahren können. Die deutsche Bevölkerung, die sich dieses Münzfusses bedient, beträgt ungefähr 12½ Millionen, die Gesammtbevölkerung nahezu vierzig Millionen Menschen.

3) Das Gebiet des 24½ Guldenfusses, bestehend aus Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Frankfurt, den beiden Hohenzollern, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, obere Herrschaft, und Coburg. Die Bevölkerung, die sich dieses Münzfusses bedient, beträgt in eilf und einem halben Staate ungefähr neun und ein Fünftel Millionen Menschen.

4) Den Vierunddreissigmarkfuss haben gesetzlich Hamburg, Lübeck und Lauenburg mit einer Volkszahl von 287,000

Menschen. Thatsächlich besteht aber in diesen Staaten zufolge der allgemeinen Annahme des preussischen Thalers zu 40 Schillingen Courant nicht mehr der 34 sondern ein 35 Markfuss. Dieser Münzfuss passt sich aber sehr genau dem 14 Thalerfuss an, indem nun der Thaler genau gleich $2^1/_2$ Mark Courant ist.

5) In Schleswig-Holstein besteht noch immer gesetzlich der Speciesthalerfuss, wornach $9^1/_4$ zu 60 Schilling das Stück, also 555 Schilling auf die feine Mark Cölln. gehen. Indessen ist dort neuerdings gleichfalls der preussische Thaler zu 40 Schilling in Umlauf gekommen, was einer Verringerung des Münzfusses um 0,9 % entspricht, indem darnach 560 Schillinge, oder, wenn man 60 Schillinge einen Species nennt, $9^1/_3$ Species auf die feine Mark gehen. Dadurch wird auch der schleswig-holsteinische Schilling dem lübischen Schilling gleich, wenn man diesen nämlich, wie thatsächlich geschieht, zu $^1/_{40}$ des preussischen Thalers werthet. Bis jetzt, d. h. so lange Holstein den Species zu 60 Schilling und Hamburg nebst Lübeck den 34 Markfuss hatten, war der holsteinische Schilling um 11 Stück auf die Cölln. Mark leichter, wie der Schilling des lübischen Fusses. Durch den Uebergang des 34 Markfusses in den 35 Markfuss in Hamburg und Lübeck, und durch die Veränderung des $9^1/_4$ Speciesfusses in den $9^1/_3$ Speciesfuss, was beides durch die Annahme des preussischen Thalers zu 40 Schilling eigentlich schon geschehen ist, sind die beiden Gebiete des lübischen und des Speciesfusses zu einem Münzgebiet geworden, das in seiner Gesammtheit vom preussischen Thaler beherrscht wird. — Der bisherige schleswig-holsteinische Speciesfuss wurde oder wird von ungefähr 800,000 Menschen gebraucht.

6) In Luxemburg und Limburg besteht gesetzlich der holländische Guldenfuss, wonach $24^3/_4$ Gulden auf die feine Mark Cölln. gehen. Thatsächlich bedient sich aber die dortige Bevölkerung von c. 350,000 Seelen des Fünffrankenthalers als Hauptmünze.

7) Ein besonderes Münzgebiet bildet endlich die freie Stadt Bremen mit einer Bevölkerung von 73,000 Seelen. Die Münzeinheit ist dort der Goldthaler, gleich $^1/_5$ Pistole.

Diese Uebersicht lässt deutlich erkennen, wie gross und zahlreich zur Zeit noch im deutschen Münzwesen die Verschieden-

heiten sind. Ein Glück ist es dabei, dass die Münzgebiete an Umfang und Bedeutung so sehr von einander abweichen. Von den erwähnten sieben Gebieten sind nämlich vier so wenig umfangreich, dass sie bei Untersuchung der Frage, ob und wie sich die bestehenden Verschiedenheiten ausgleichen und vereinigen lassen, füglich ganz ausser Acht gelassen werden können. Denn die vier zuletzt erwähnten Münzgebiete umfassen nicht einmal anderthalb Millionen Menschen Bevölkerung, während die drei ersterwähnten c. 44 Millionen Menschen deutscher und über 70 Mill. Gesammtbevölkerung umfassen. Dazu kommt, dass, wie bemerkt, die zwei bedeutenderen jener vier Münzgebiete, nämlich das schleswig-holsteinische und das hamburg-lübeckische, sich thatsächlich bereits dem Münzgebiet des 14 Rthlr.fusses angeschlossen haben, und dass der ganze Handelsstand in der wichtigsten Stadt des 34 Markfusses, in Hamburg, von einer Münzreform kaum berührt wird, da er sich keiner geprägten Münze zu seinen Zwecken bedient, sondern der reinen Silberwährung. Diese Gründe mögen das Ausserachtlassen der kleineren Münzgebiete bei der Münzeinigungsfrage rechtfertigen. Was den vierundvierzig, beziehungsweise siebenzig Millionen recht ist, und von diesen angenommen wird, mag den weitern anderthalb Millionen wohl auch recht seyn können.

Die drei grösseren Münzgebiete stehen ihrer deutschen Bevölkerung nach in folgendem Prozentverhältniss:

der 20 Guldenfuss umfasst	$28,^3$	Proz.
der 14 Rthlr.fuss umfasst	$50,^8$	—
der $24^1/_2$ Guldenfuss umfasst	$20,^9$	—
	100	Proz.

In Bezug auf die gesammte unter deutscher Herrschaft stehende Bevölkerung verhalten sich dagegen diese drei Münzgebiete folgendermaassen:

das Gebiet des 20 Guldenfusses umfasst .	$55,^5$	Proz.
das Gebiet des 14 Rthlr.fusses umfasst . .	$31,^8$	—
das Gebiet des $24^1/_2$ Guldenfusses umfasst .	$12,^7$	—
	100	Proz.

Bei dieser Berechnung ist auch die Bevölkerung des lombard.-venetianischen Königreichs als zum 20 Guldenfussgebiet

gerechnet worden. Streng genommen besteht aber dort nicht der 20 Guldenfuss sondern der 60 Lirefuss. Lässt man diesen Theil des österr. Kaiserstaats ausser Rechnung, so stehen die drei Systeme in dem Verhältniss von $52,^4$, $33,^9$ und $13,^7$.

Es ist nothwendig, sich dieses Verhältniss anschaulich zu machen, wenn es sich um die Vereinigung der verschiedenen Münzsysteme zu einem einzigen handelt. Denn jede Veränderung im Münzsystem findet ein besonderes Hinderniss in der dadurch nothwendigen Angewöhnung der Bevölkerung an neue Werthbegriffe, und man wird von dieser Rücksicht aus derjenigen Aenderung den Vorzug geben müssen, welche der geringsten Anzahl von Menschen den Zwang, sich aus den gewohnten Werthbegriffen in neue einzudenken, auferlegt. Die Grösse der Bevölkerung ist aber nicht das einzige, was zu beachten ist. Es kommt auch auf den Zustand des Münzwesens in den Gebieten selbst an, und hier ist es dann nothwendig, auf die Münzverhältnisse derselben genauer einzugehen.

Wir beginnen mit dem österreichischen Münzwesen. Dieses ist gegenwärtig in einem abnormen oder besser gesagt, in gar keinem Zustande. Jedermann weiss, dass zur Zeit Silbergeld in Oesterreich zu den grössten Seltenheiten gehört, dass das Cirkulationsmedium fast ausschliesslich aus Papier besteht, welches in diesem Augenblick etwa 13 % entwerthet ist. Wohin nun aber die grosse Masse Silbergeld hingekommen ist, die noch vor wenigen Jahren dort cirkulirte, darüber lassen sich wohl mehr Vermuthungen aufstellen, als Nachweisungen geben. Das wissen wir zwar gewiss, dass grosse Summen Silber in's Ausland gewandert sind trotz des Geldausfuhrverbots, welches wohl Niemanden einen Vortheil gewährt hat als den Schmugglern [1]). Das, was

1) Wir erinnern uns nicht, dass die Zeitungen auch nur eines einzigen Falls gedacht hätten, wo Geld an der Grenze weggenommen wurde; wohl aber wurde berichtet, dass für ganz wenige Prozente grosse Summen hinausgeschmuggelt wurden. Die ganze Folge dieser Massregel war wohl die, dass der Preis der Banknoten gegen Baargeld noch mehr fiel, als ohne diess der Fall gewesen wäre und zwar um den Betrag der Schmuggelprämie. Das einfachste Mittel, das Verbot zu umgehen, war aber wohl das vorherige Verwandeln der Münze in Barren, und diess wird wohl auch häufig genug geschehen seyn.

ausgeführt wurde, läuft zum Theil noch in Süddeutschland um, wiewohl auch hier die im Jahr 1848 sehr häufigen österreichischen Geldsorten jetzt schon wieder seltener geworden sind. Der grösste Theil des ausgeführten Silbergeldes ist wohl eingeschmolzen worden, und es ist namentlich bekannt, dass die Thätigkeit der französischen Scheideanstalten und Münzstätten in dieser Beziehung während der letzten Jahre sehr stark war. Dass dieses aber geschah, ist ganz natürlich, weil es den Unternehmern Gewinn brachte. Um diess zu begreifen, müssen wir unter den Zwanzigern, der häufigsten österreichischen Geldsorte, die geränderten meist seit 1830 geprägten von den älteren ungeränderten unterscheiden. Die ersteren sind in der Regel vollwichtig und haben durch Abnützung wenig oder nichts verloren, was sich dadurch erklärt, dass sie wohl meist in den Koffern der Bank oder Kassen der Regierung bis zur Zeit der Ausfuhr lagen und damit dem regelmässigen Umlauf entzogen waren. Die letzteren sind allerdings unterwichtig geworden in Folge des längeren Umlaufs und dadurch hervorgebrachter Abnützung; sie enthalten aber, wie alles alte Silber, etwas Gold und zwar verschieden bis zu 20 kr. auf die Mark Cöllnisch, so dass also, da die Scheidekosten höchstens 12 kr. per Mark betragen, die Ausscheidung des Goldes nicht nur ihre Kosten deckt, sondern noch ausserdem einen Theil der Abnützung aufwiegt.

Dem reinen Silberwerth nach sollten 100 fl. vollwichtiger Zwanziger im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuss werth seyn $122\frac{1}{2}$ fl. Sie gelten aber, da man den Zwanziger nicht zu $24\frac{1}{2}$ kr. sondern zu 24 kr. nimmt, im Verkehr nur 120 fl. Wer dieselben also zu diesem Preis einnimmt und sie einschmelzen lässt, hat, wenn er die Mark des daraus gewonnenen Rohsilbers auch nur zu 24 fl. 24 kr. verkauft, was nach dem Preise der letzten Jahre gar nicht hoch ist, offenbar 24 kr. per Mark, oder $1\frac{2}{3}$ Proc. Gewinn, von dem er nur noch die kaum nennenswerthen Einschmelzungskosten zu tragen hat. Diess geschah denn auch, als nach dem Ausbruch der Revolution der Wechselkurs sich gegen Oesterreich so stellte, dass baares Geld in's Ausland gehen musste, allenthalben. Die guten, vollwichtigen, geränderten Zwanziger wurden gesammelt und wanderten in den Schmelztiegel. Freilich blieb der Gewinn

für denjenigen, der sich mit dem Einschmelzen abgab, nicht lange so gross; denn sie stiegen gar bald im Preis, und es musste also der Unternehmer einer solchen Schmelzoperation den Gewinn mit demjenigen theilen, der die vollwichtigen Zwanziger aussuchte, mochte dieses Aussuchen im diesseitigen Deutschland geschehen oder in Oesterreich selbst, wo sich der Aussuchende durch ein stärkeres Silberagio entschädigte, welches er bei der Einwechslung von Banknoten sich bedingen konnte. So stieg der Preis von 100 fl. C.M. in geränderten Zwanzigern zu Frankfurt auf 121 bis $121\frac{1}{2}$ fl., wobei das Einschmelzen allerdings weniger Vortheil gewährte, aber doch immer noch möglich blieb. Höher als bis zu einem Satz, der das Einschmelzen und Umwandeln des geprägten Geldes in Barren möglich machte, konnte der Preis nicht steigen. Denn eingeschmolzen musste dasselbe werden, weil es so mehr Vortheil gab, als wenn man es in den Umlauf brachte, wo eben der Zwanziger nur 24 kr. werth war.

Auch die älteren nicht vollwichtigen Zwanziger wurden zum grossen Theil eingeschmolzen, wenn nämlich ihre Abnützung nicht so stark und ihr Goldgehalt so bedeutend war, dass der Gewinn aus dem letzteren und der Vortheil, den man durch den Ankauf der Stücke unter ihrem normalen Silberwerth hatte, grösser war als der Verlust aus der Abnützung der Stücke und der Betrag der Einschmelzungs- und Scheidekosten.

Wie gross die Summe ist, welche von geränderten neuen und älteren österreichischen Silbersorten eingeschmolzen wurde, ist natürlich auch nicht einmal annäherungsweise zu bestimmen. Dass sie aber sehr viele Millionen beträgt, unterliegt keinem Zweifel. Am leichtesten könnten wohl die Geldwechsler von Frankfurt, Hamburg und andern Orten angeben, wie viel in solcher Weise an Silbergeld zu Barrensilber umgeschmolzen worden, und es liesse sich von diesen vielleicht auch erfahren, wie viel von solchem aus österreichischem Geld gewonnenen Barrensilber später wieder zu enorm hohen Preisen an Oesterreich verkauft worden.

Aus dem Gesagten erhellt auch, dass jeder Versuch der österreichischen Regierung, neues conventionsmässiges Geld zu prägen, nothwendig so lange vergeblich seyn muss, als die

Bedingungen fortdauern, welche die Ausfuhr von baarem Geld aus Oesterreich zu einer Nothwendigkeit machen. Denn wenn jetzt neue Conventionsmünze in's Ausland kommt, so wird sie hier natürlich um so eifriger gesammelt und eingeschmolzen, je mehr man aus derselben wegen ihrer Vollwichtigkeit sich Nutzen versprechen kann. Ebenso gewiss ist ferner, dass der Verlust, den Oesterreich durch Einschmelzen seiner Conventionsmünze jetzt erlitten hat, sich immer wiederholen wird, so oft Umstände eintreten, welche eine starke Ausfuhr von geprägtem Geld zur Nothwendigkeit machen. So lange man nicht in Südwestdeutschland den Zwanziger zu 24½ kr. und im Norden zu 7 Sgr. annimmt, wird das österreichische Conventionsgeld, so oft es aus Oestreich nach dem übrigen Deutschland wandert, eingeschmolzen werden, und es ist dem durch keine Gewalt oder Gesetz abzuhelfen. Man schmilzt die Zwanziger ein, weil man aus ihnen in Form von Barrensilber mehr löst, als wenn man sie verkauft, d. h. in Verkehr bringt. Nur dann würde es nicht der Fall seyn können, wenn der Zwanziger in dem übrigen Deutschland 24½ kr. gälte, oder, wenn er selbst leichter gemacht würde. Das erstere aber wird nicht geschehen, und kann auch ohne Nachtheil für das eigene Münzwesen Westdeutschlands nicht geschehen, und so könnte Oesterreich sich wohl entschliessen, das zweite Mittel, nämlich eine Veränderung in seinem Münzfuss, in seinem eigenen Interesse zu wählen. Allerdings ist Oesterreich gross genug, um einen eigenen Münzfuss aufrecht zu erhalten; aber es ist und bleibt ein fortwährender Nachtheil für dasselbe, dass es einen Münzfuss zum Nachbar hat, der leichter ist als der österreichische, und es mag sich jetzt, wo es sich darum handelt, das ganze metallische Circulationsmedium durch Neuprägungen zu erneuern, wohl der eindringlichsten Erwägung der österreichischen Regierung empfehlen, ob nicht gerade der gegenwärtige Augenblick der geeignetste ist, eine Aenderung des Münzfusses zu bewirken. Wir glauben, dass eine solche zur unbedingten Nothwendigkeit werden würde, wenn, wie neuerdings Oesterreich vorgeschlagen, eine Zollvereinigung oder auch nur eine bedeutende Annäherung des österreichischen an das diesseitige Zollsystem zu Stande kommen sollte; denn dann würden mit dem

vermehrten Austausch von Produkten auch Baarzahlungen von einem Zollgebiet an das andere häufiger werden, und es würde dadurch der Verlust, den Oesterreich an seiner Münze erfahren würde, noch öfter eintreten als bisher.

Ausser dem Theil des österreichischen metallischen Cirkulationsmediums, welcher in's Ausland gewandert und dort zum grossen Theil eingeschmolzen wurde, ist aber gewiss auch ein beträchtlicher Theil in Oesterreich selbst dem Umlauf entzogen worden und wartet, in Koffern oder Kellern versteckt, des Tages, wo er nach Wiederherstellung des öffentlichen Kredits wieder in den Umlauf gebracht werden kann. Gerade so war es am Anfang des Jahrhunderts in Oesterreich, wo es einen ähnlichen nur noch weit grösseren politischen Sturm und eine weit schlimmere Papiernoth erlebte, und ebenso in England, wo zur Zeit der Bankrestriktion die Geldverhältnisse vieles Aehnliche mit den jetzigen österreichischen hatten. In letzterem Lande sah man auch zur Zeit der Depreciation der Banknoten kaum mehr ein Stück Goldmünze im Umlauf. Ausser Papier cirkulirten Jahre lang nur noch stark abgenützte Scheidemünze und Barren. Als aber die Bank ihre Baarzahlungen wieder eröffnete, kamen eine Menge alter Guineen wieder zum Vorschein, die in der Zwischenzeit verborgen gewesen waren [1]). So würde es ohne Zweifel in Oesterreich bei der Wiederherstellung der Baarzahlungen und des Gleichwerths zwischen Noten und baarem Geld auch gehen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die neuerdings in Oesterreich geprägte Silberscheidemünze gleichfalls in solcher Weise dem Umlaufe entzogen wird. Wenigstens wissen wir uns die Thatsache [2]) nicht anders zu erklären, dass von der vielen neuerdings geprägten Silberscheidemünze (9,047,239 fl. C.M. in Sechsern) doch nichts im Umlaufe sich befindet, sondern dass dieselbe kaum ausgegeben alsbald wieder verschwindet. Dass zum Einschmelzen solcher Münze kein Grund vorhanden, ist offenbar; denn dieselbe ist, wie versichert wird, zu 27 oder gar

1) Hierüber theilt Tooke in seinem Werk: History of prices from 1793 to 1838, I. p. 133 die im Jahr 1819 vor einer Commission des Oberhauses niedergelegten Aeusserungen von Sachverständigen mit.

2) A. Allg. Z. von 1850. Nro. 30. u. Nro. 15.

zu $28^8/_{10}$ fl. die feine Mark geprägt, was einen Schlagschatz von 35 bis 44 Prozent ergibt [1]. So lange also die Banknoten nicht so stark entwerthet sind, dass man mit ihnen eine Mark fein Silber in Form solcher unterwichtiger Sechser kaufen kann, ohne dass dieselbe höher zu stehen kommt, als zu dem laufenden Marktpreis der Rohmark Silber, d. h. so lange die Entwerthung nicht mehr als 35 beziehungsweise 44 Proz. beträgt, kann es keinen Vortheil bringen, solche Scheidemünze einzuschmelzen. Gegenwärtig aber beträgt die Entwerthung des Papiers nur ungefähr 13 Prozent, und sie stieg auch in den schlimmsten Zeiten des vergangenen Jahres nicht über 30 Prozent.

Wenn die österreichiche Regierung mit Prägung solcher Scheidemünze nichts beabsichtigte, als das Einschmelzen zu verhindern, so hat sie ihre Absicht allerdings erreicht. Aber unbegreiflich scheint es uns, wie diese Regierung, falls sie überhaupt bis jetzt den Willen hatte, den bisherigen schweren Conventionsfuss aufrecht zu erhalten, beziehungsweise ihn wieder einzuführen, — und das muss wohl der Fall sein, sonst hätte die neuere Prägung von Conventionsgeld im Betrag von $4^3/_4$ Mill. Gulden gar keine Bedeutung, — sich entschliessen konnte, so stark unterwichtige Scheidemünze zu prägen. Denn unmöglich konnte sich diese Regierung die doppelte Gefahr verbergen, die in der Prägung solcher Scheidemünze liegt, die Gefahr nämlich, dass solche Münze in beträchtlichen Quantitäten ausgeprägt allmählich zu grösseren Zahlungen verwendet und dadurch selbst zum Werthmaass werde, was eine Entwerthung des bisherigen Werthmaasses zur Folge haben müsste, die noch stärker wäre, als die jetzige der Banknoten ist, und die zweite weit grössere Gefahr, dass solche unterwichtige Scheidemünze nachgeprägt werde. Dieses Letztere ist aber noch immer, so oft stark unterwichtige

1) Bekanntlich hat die Kgl. bayr. Regierung neuerdings vor der Annahme der neuen österreichischen Sechser gewarnt. Dieselben müssen also nach einem noch leichteren Münzfuss geprägt seyn als der 27 Guldenfuss ist, nach welchem die südwestdeutsche Silberscheidemünze geprägt wird. Niemand wird der bayr. Regierung verargen, dass sie das gethan, in Erinnerung an die Erfahrungen, die seiner Zeit mit der berüchtigten Coburger Scheidemünze gemacht worden sind.

Scheidemünze in Umlauf kam, geschehen und wird auch in diesem Fall nicht ausbleiben, da die Gewinnsucht und der Egoismus der Menschen noch eben so gross ist als ehedem. Uns scheint diese doppelte Gefahr so gross und dringend, dass wir jene Maassregel selbst dann nicht vertheidigen oder entschuldigen könnten, wenn es vorzugsweise dabei auf einen Finanzgewinn abgesehen war, wenn Oesterreich es jetzt so machen wollte, wie seiner Zeit Friedrich II. in Preussen, der während des siebenjährigen Kriegs auch einen Theil seiner Kriegskosten durch Ausprägung unterwichtigen Geldes aufbrachte, nachher aber dasselbe mit den grössten Opfern wieder einziehen liess. Allerdings ist der Finanzgewinn aus jener Maassregel nicht unbedeutend. Denn wurde jene Summe von mehr als 9 Millionen Sechser, wie wir jetzt annehmen wollen, auch nur zu 27 fl. die Mark geprägt und für voll, nämlich im Gleichwerth mit Conventionsmünze oder mit etwa 13% Agio gegen Banknoten ausgegeben, so betrug der Gewinn an der Mark Silber mit Rücksicht auf die Prägkosten und auf den hohen Preis, den gegenwärtig das Rohsilber hat, zwischen fünf und sechs Gulden auf die Mark, im Ganzen also zwischen $2^3/_4$ und 3 Millionen. Wurde dagegen jene Summe Sechser nicht im Gleichwerth mit Conventionsgeld, sondern mit Banknoten ausgebracht, was viel wahrscheinlicher ist, wenn die Regierung, anstatt dieselben auf den Silbermarkt zu bringen und dort ihre Einwechslung gegen Noten zu versuchen, sie als Zahlung an Angestellte und ans Militär verwendete, so betrug der Gewinn etwa 13 Proz. weniger. Aber auch der grösste annehmbare Gewinn von 3 Millionen rechtfertigt unsers Bedünkens eine solche Maassregel nicht, welche, wenn sie fortgesetzt wird, nothwendig das ganze Münzwesen von Neuem in Unordnung bringen und seine Wiederherstellung auf lange Zeit zur Unmöglichkeit machen, oder, wenn die Münze nach ihrem Nennwerth wieder eingezogen und umgeprägt werden soll, die grössten Verluste für die Staatskasse unvermeidlich nach sich ziehen muss. Im letztern, dem bessern Fall ist die ganze Maassregel einem gezwungenen Anlehen gleich zu achten, welches der Regierung sehr theuer zu stehen kommen wird, jedenfalls theurer, als das ungünstigste Anlehen, welches sonst hätte contrahirt werden können; im schlimmern Fall ist sie eine Besteu-

rung des Volks, die, weil sie nur einzelne Personen trifft, den Vorwurf der Ungerechtigheit nicht von sich abweisen kann und überdiess das ganze Münzwesen mit der grössten Verwirrung bedroht. Fast noch mehr als die Maassregel selbst scheint uns aber der Umstand zu beklagen, dass dieselbe nicht auf dem ordentlichen Weg der Reichsgesetze zur Kenntniss des Volks gebracht worden ist. Wenn irgendwo, so ist bei Aenderungen im Münzwesen die grösste Oeffentlichkeit nothwendig, wenn man nicht in Gefahr kommen will, in Folge des Misstrauens, welches beim Mangel an Oeffentlichkeit in solchen Dingen immer sich geltend macht, den Schaden in der Meinung des Volks noch grösser erscheinen zu lassen, als er in der Wirklichkeit ist.

Aus den bisherigen Bemerkungen lässt sich für unsern speziellen Zweck so viel entnehmen, dass jetzt noch immer Oesterreich für eine totale Aenderung seines Münzfusses freie Bahn hat. Eine günstigere Gelegenheit zu einem Anschluss an das deutsche Münzwesen als seit den letzten zwei Jahren hat vielleicht nie stattgefunden. Neuprägungen müssen auf jeden Fall in ganz umfassendem Maasse geschehen. Der alte 20 Guldenfuss ist aber faktisch seit zwei Jahren aus dem Verkehr verschwunden und es besteht ein mit den Prozenten des Silberagio wechselnder Banknotenfuss, den gerade auf den 20 Guldenfuss wieder zurückzuführen durchaus kein zwingender Grund vorhanden ist. Ohne grössere Uebelstände und ohne grössere Kosten ja vielmehr mit weniger Aufwand, als die Rückkehr zum 20 Guldenfuss erfordern würde, lässt sich jetzt auch ein anderer Münzfuss durchführen, der sich den benachbarten deutschen Münzsystemen anschliesst und damit nicht nur die Nachtheile vermeidet, die dem Conventionsfuss aus der Nachbarschaft des 24½ Guldenfusses entstanden, sondern auch noch den weitern Vortheil des Anschlusses an einen grossen Silbermarkt darbietet.

Sehr viel erfreulicher ist das Bild, welches das Münzwesen in dem Münzgebiet des 24½ Guldenfusses gewährt. Die Grundlage desselben sind die Münzconventionen von München vom 25. Aug. 1837 und 27. März 1845, denen sich die Convention von Dresden vom 30. Juli 1838 anschliesst. Durch die Convention von 1837 wurde die strenge Einhaltung des 24½ Guldenfusses jedoch unter

vorläufiger Beibehaltung des Kronenthalers zu 2 fl. 42 kr. beschlossen. An grober Münze sollten Gulden und halbe Gulden mit einem Korn von $14^2/_5$ Loth geprägt werden. Für die Silberscheidemünze wurde der 27 Guldenfuss vereinbart, zugleich aber die vortreffliche Bestimmung getroffen, dass Scheidemünze in Beträgen von mindestens 100 fl. jederzeit von den Regierungen gegen Grobgeld eingewechselt werden soll, was eine zu starke Ausprägung von Scheidemünze für immer unmöglich macht. Die Ausprägung von Kreuzern und Kreuzertheilstücken wurde jeder der Vereinsregierungen überlassen. Endlich wurde bestimmt, dass eine gegenseitige Controle über die von den einzelnen Münzstätten geprägten Stücke stattfinden solle. Die Convention von 1845 verordnete die Prägung von Zweiguldenstücken und die allmählige Einziehung der Kronenthaler, in dem Betrag von 4 Millionen Gulden jährlich. Der Vertrag von 1838 machte endlich den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten zur Pflicht, Vereinsthaler zu 3 fl. 30 kr. zu prägen, gleichfalls mit einem Korn von $14^2/_5$ Loth.

Die nach diesen Conventionen geprägten Summen von grobem Silbergeld sind sehr bedeutend. Schon bis zu Ende des Jahrs 1846 waren an Zweiguldenstücken, Gulden und halben Gulden nahezu 70 Mill. Gulden geprägt, an Vereinsthalern von den Regierungen des $24^1/_2$ Guldenfusses etwa $4^1/_2$ Mill. Stück. Die ganze Summe des in diesen Sorten bis Ende 1849 geprägten conventionsmässigen Geldes wird auf mehr als 97 Mill. Gulden angegeben [1]. An Kronenthalern sollen bis dahin ferner nahezu 18 Mill. Gulden, an andern groben Silbersorten etwa $8^1/_2$ Mill., an älterer, unterwichtiger Scheidemünze etwa 600,000 fl. eingezogen und umgeprägt worden sein.

Es ist offenbar, dass die Einführung eines neuen Münzfusses in dem Gebiet des $24^1/_2$ Guldenfusses, wobei die Münzen dieses Fusses aus dem Verkehr gezogen werden müssten, mit sehr erheblichen Kosten verbunden wäre. Die angegebene Summe von c. 97 Mill. Gulden enthält beiläufig ein Gewicht von 4 Mill. Mark f. S. Rechnet man die Kosten der Umprägung auch nur zu 20 kr. die Mark, was nicht zu hoch ist, wenn man an-

1) A. Allg. Z. 1850. Nro. 43.

nimmt, dass ein bedeutender Theil davon zur Prägung von kleineren Münzstücken verwendet werden müsste, so würde die ganze Summe der Prägkosten etwa 1 $^1/_3$ Mill. Gulden betragen.

Indessen dürfen wir, wenn es sich um die Möglichkeit oder die Schwierigkeit einer Veränderung des Münzfusses handelt, nicht vergessen, dass jene Summe von neuer conventionsmässig geprägter Münze doch noch nicht einmal die Hälfte, kaum zwei Fünftel des Grobgeldes beträgt, welches in den Staaten des 24 $^1/_2$ Guldenfusses umläuft. Die neben jener conventionsmässig geprägten Münze umlaufenden Kronenthaler wurden nämlich nach einer im Jahr 1843 von der Königl. Bayr. Regierung angestellten Berechnung auf circa 165 Mill. Gulden angeschlagen, wovon nach der obigen Angabe erst etwa 18 Mill. eingezogen worden, so dass noch nahezu 150 Mill. Gulden circuliren. Dabei mag bemerkt werden, dass bis jetzt ausschliesslich die alten Brabanter Thaler eingezogen werden, die, wenn sie auch beträchtlich abgenutzt sind, doch so viel an Gold enthalten, dass man durch dessen Ausscheidung und Verwerthung nicht allein die Kosten der Scheidung deckt, sondern auch einen namhaften Beitrag zu den Umprägungskosten gewinnt; die übrigen Kronenthaler, namentlich die badischen, württembergischen, hessischen und vollends die nassauischen, enthalten weniger Gold, so dass also bei diesen die Umprägung mit grösseren Opfern verbunden ist. Es mag hier im Vorbeigehen die Frage aufgeworfen werden, ob es wohlgethan war, die Summe der vertragsmässig einzuziehenden Kronenthaler auf nur 4 Millionen Gulden zu beschränken. Denn bis zur vollen Erreichung des gesetzten Ziels, Einziehung aller Kronenthaler, würde nach diesem Verhältniss noch eine Zeit von nahezu vierzig Jahren erforderlich sein, was bei der bereits vorhandenen beträchtlichen Abnutzung dieser Münzen viel zu lang ist. Viel wichtiger ist dagegen für unsern Zweck die Thatsache, dass ungefähr drei Fünftel des im Gebiet des 24 $^1/_2$ Guldenfusses circulirenden Geldes überhaupt eingeschmolzen werden müssen. Wir erkennen hierin einen Umstand, der eine Veränderung des Münzfusses und die Ausmünzung einer neuen, bis jetzt nicht vorhandenen Geldsorte wesentlich erleichtert. Allerdings bleibt die mit einer solchen Maassregel verbundene Umänderung aller

Werthbegriffe als grösstes Hinderniss jeder Einführung eines neuen Münzfusses bestehen; indessen fällt wenigstens das zweitgrösste Hinderniss, nämlich die Kosten der Umprägung, für den ganzen Betrag des süddeutschen Grobgeldes, welcher ohnehin umgeprägt werden muss, hinweg, und es ist offenbar zweckmässig, wenn überhaupt einmal eine wirkliche Münzeinheit erreicht werden soll, lieber jetzt Hand daran zu legen, als erst später, wo die Hindernisse durch weitere Ausprägung solchen Geldes, welches mit einem einheitlichen Münzsystem unverträglich ist, vervielfacht sein werden.

Wenden wir uns nunmehr zu dem dritten der grösseren deutschen Münzgebiete, zu dem des 14 Rthlr.Fusses.

Schon oben wurde bemerkt, dass bei aller Verschiedenheit, welche in der Eintheilung des Thalers unter den zum 14 Rthlr.Fussgebiet gehörigen Staaten besteht, dennoch in den Hauptmünzen wirkliche Uebereinstimmung stattfindet und zwar nicht allein in dem Nennwerth derselben, sondern auch in der Feinheit und in der äussern Form. Der Thaler wird überall aus 12 löthigem Silber geprägt; die einzige Ausnahme, welche neuerdings noch Hannover mit seinem Harzsilber machte, aus welchem in Klausthal Thaler zu 15 Loth 16 Grän geprägt wurden, hat seit 1842 aufgehört, „weil es zweckmässig erschien, eine Uebereinstimmung des Feingehalts in allen deutschen Thalerstücken zu befördern[1].“ Ausser dem Thaler ist das $^1/_6$ Thalerstück die am häufigsten geprägte Münze des 14 Rthlr.Fusses. Dieselbe wird aus $8^1/_3$ löthigem Silber verfertigt. Drittelthalerstücke, welche früher allgemein, in Preussen bis 1811 geprägt wurden, werden unseres Wissens gegenwärtig nirgends mehr gemacht. Den Zollvereinsstaaten eigenthümlich ist endlich noch das Doppelthalerstück, welches aus $14^2/_5$ löthigem Silber gemacht wird. Auch in der erlaubten Fehlergrenze bei der Ausprägung dieser Münzen findet Uebereinstimmung statt. Sowohl nach dem preussischen wie nach dem hannöver'schen und den neuen mecklenburgischen Gesetzen ist die Fehlergrenze bestimmt, beim Thaler auf $^1/_2$ % im Schrot und 1 Grän im Korn, bei dem $^1/_6$ Thalerstück auf 1 % im Schrot und $1^1/_2$ Grän

1) S. Soetbeer, Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse 1846. S. 44.

im Korn; beim Doppelthaler ist die nachzusehende Abweichung im Mehr oder Minder auf 3‰ im Schrot und $\frac{846}{1000}$ Grän im Korn festgesetzt. Bei dieser vollkommenen Uebereinstimmung, die, soweit es nicht die Zollvereinsregierungen angeht, nicht durch einen Vertrag, sondern durch freie Selbstbestimmung der Staaten erreicht worden, kann ohne irgend ein Bedenken den erwähnten Courantmünzen allgemeiner Kurs verstattet werden und so findet dann auch in sämmtlichen zum 14 Rthlr.Fuss gehörigen Staaten die gegenseitige Annahme derselben statt.

Wie gross die Summe der in den Staaten des 14 Rthlr.Fusses circulirenden Masse von Courantmünzen ist, darüber fehlen zur Zeit genügende Nachrichten. Von Preussen wissen[1]) wir, dass dort an Courantsilbermünzen von 1764 bis 1845 etwas über 200 Mill. Rthlr. geprägt worden, an Doppelthalern im Jahr 1846 weitere beinahe 3 Mill. Rthlr. Ausser diesen Courantmünzen von Silber wurden dort noch von 1764 bis 1845 78,705,910 Rthlr. Friedrichsd'or geprägt, welche zu dem Course von 5 Rthlr. Friedrichsd'or gleich $5^2/_3$ Rthlr. Courant 85,200,031 Rthlr. Courant ausmachen. Es ist ein Uebelstand in dem preussischen Geldwesen, dass die ältere Münze zum Theil sehr abgenutzt ist, und bekanntlich hat deshalb Hoffmann[2]) behauptet, der durchschnittliche Metallwerth der preussischen Münzen sei $1^1/_4$ Procent unter dem gesetzlichen Silberwerth. Indessen sind seit dem Jahr 1838, wo diese Aeusserung geschrieben wurde, nicht nur grosse Massen neuer Münze in den Verkehr gekommen, sondern auch erhebliche Summen an älterer Münze, namentlich von den alten sehr abgeschliffenen $^1/_6$ Thalerstücken, wieder eingeschmolzen worden, was natürlich jenen angenommenen Durchschnittsbetrag der Abnützung wesentlich verändert; und dass die preussische Regierung entschlossen ist, selbst mit grossen Opfern ihr Münzwesen von der Gefahr zu befreien, welche für dasselbe durch den Umlauf vieler unterwichtig gewordener Sorten entstehen könnte, erkennt man an der starken Summe, welche in das Budget ausdrücklich zu dem Zwecke der Einziehung älterer Münzstücke aufgenommen worden.

---

1) Soetbeer a. a. O. S. 42.

2) Lehre vom Gelde. Berlin 1838. S. 98. 99.

Die Summen, welche von den übrigen Regierungen des 14 Rthlr. Fusses an Courantmünze geprägt und in den Verkehr gesetzt worden, sind uns leider nicht bekannt. Doch ist zu erwähnen, dass dieselben sämmtlich der neuesten Periode angehören, so dass von einer irgend erheblichen Abnutzung nicht die Rede sein kann.

Wie schon bemerkt, findet in der Scheidemünze der Staaten des 14 Rthlr.Fusses nicht die gleiche wünschenswerthe Uebereinstimmung statt. Doch betrifft diese Verschiedenheit mehr die Theilung des Thalers selbst als die Qualität der Münzen. Allgemein ist nämlich für die Silberscheidemünzen der 16 Rthlr.Fuss eingeführt und es findet auch in der Legirung der gleichen oder entsprechenden Münzstücke Uebereinstimmung statt. Als wesentliche Verschiedenheit muss diess angeführt werden, dass die hannöverschen $\frac{1}{12}$ Rthlr.Stücke noch Courantgeld und nach dem 14 Rthlr.Fuss geprägt sind, während dieselben in Preussen neuerdings nach dem 16 Rthlr.Fuss ausgemünzt werden.

Durch frühere sehr bittere Erfahrungen belehrt, hat die preussische Regierung seit dem Jahr 1809 nur auffallend wenig Scheidemünze geprägt. Es giengen [1]) nämlich an solcher in den Jahren 1809 — 1837 nur 3,702,847 Rthlr. aus den Münzstätten hervor, und in den Jahren 1841 — 45 nur $2^3/_4$ Mill. Rthlr., von welcher letzteren Summe der grösste Theil aus $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücken besteht. Bei dieser geringfügigen Ausprägung von Scheidemünze ist eine Gefahr aus dem allerdings $12^1/_2$ % betragenden Schlagschatz derselben für das Münzwesen im Ganzen nicht zu befürchten. Als weitere Vorsichtsmaassregel gegen jedes Ueberhandnehmen der Scheidemünze ist aber noch verordnet, dass Scheidemünze in Beträgen von mindestens 100 Thalern auf Verlangen von den Königl. Kassen eingewechselt werden soll. Diese Bestimmung gilt seit dem Vertrag von Dresden vom 30. Juli 1848 für sämmtliche Zollvereinsstaaten.

Vergleicht man die drei grossen deutschen Münzgebiete untereinander nicht nach der Zahl der in ihnen wohnenden Bevölkerung, sondern nach der Güte und Vollkommenheit ihres Münz-

---

1) Soetbeer a. a. O. S. 42 u. 43. Anm.

wesens und nach der Menge von guten vollwichtigen Münzen, die in denselben circuliren und im Fall einer Aenderung des Münzwesens umgeschmolzen werden müssten, so kann darüber kein Zweifel sein, dass das 14 Rthlr. Gebiet die grösste Berücksichtigung verdient. Das österreichische Münzwesen ist, wie bemerkt, gegenwärtig ganz neu in Ordnung zu bringen und es muss dort gewiss der grössere Theil des nöthigen baaren Numerärs durch Neuprägungen hergestellt werden. Eine Aenderung des Münzfusses ist also dort ohne besonderen Aufwand gegenwärtig ausführbar. Das südwestdeutsche Münzwesen ist allerdings im Ganzen tadellos, soweit es nämlich neu ist; aber es bestehen nur etwa zwei Fünftheile des ganzen baaren Umlaufsmediums aus gesetzmässiger neuer Münze und auch von dieser gehört ein beträchtlicher Theil, nämlich die Vereinsthaler, eben so sehr oder eigentlich mehr dem 14 Rthlr.Fussgebiet an als dem des 24½ Guldenfusses, insofern dieselben vorherrschend im Norden Deutschlands umlaufen. Die älteren Courantmünzen, nämlich die Kronenthaler, müssen aber jedenfalls eingeschmolzen werden, so dass also für diesen Theil eine Münzänderung ohne besondere Kosten stattfinden könnte. Das Vierzehnthalerfussgebiet dagegen hat nicht nur in dem bisherigen Gebiet des deutschen Bundes die grösste Ausdehnung, sondern ist auch ohne allen Zweifel das an guten Münzen reichste.

Bevor wir nun auf die Untersuchung eingehen, auf welcher Basis sich ein einheitlicher Münzfuss und einheitliches Münzsystem in Deutschland am leichtesten herstellen lässt, müssen wir erst genauer angeben, was wir unter der als wünschenswerth und erreichbar bezeichneten Münzeinheit verstehen. Nach zwei Seiten nämlich scheint uns häufig etwas Unrichtiges darunter verstanden zu werden. Die Einen verlangen wohl zu viel, Andere zu wenig.

Zu wenig verlangen diejenigen, wie es scheint, welche, wie die Königl. Bayrische Note zu §. 44 der Reichsverfassung erster Lesung sich ausdrückt, unter Münzeinheit nicht eine Gleichheit der Münzeinheiten verstehen zu müssen glauben. und die das Einheitsbedürfniss bereits hinreichend befriedigt finden, wenn etwa ein neues Münzstück unter allen einzelnen deutschen Staaten

vereinbart würde, welches überall zum vollen Werth angebracht werden könnte, ebenso wie zwischen den Staaten des 24½ Guldenfusses und des 14 Rthlr.Fusses im Jahr 1838 der Vereinsthaler vereinbart wurde. Wie wenig wirkliche Einheit indess durch einen solchen Beschluss erreicht werden würde, scheint uns eben aus der seit 1838 gemachten Erfahrung hervorzugehen. Der Vereinsthaler, obwohl derselbe für den Umlauf im ganzen Zollverein bestimmt ist und von allen Zollvereinsregierungen geprägt wird, läuft doch thatsächlich im Süden so gut wie gar nicht um, so dass die Prägung desselben in den Staaten des 24½ Guldenfusses, von ihrem besonderen Standpunkt aus betrachtet, als etwas völlig Nutzloses und Ueberflüssiges bezeichnet werden muss, wobei dieselben nur das Opfer der Prägungskosten tragen, ohne für ihren eigenen Verkehr irgend einen Nutzen zu haben. Die Hauptmünzen des Südens haben aber im Norden gar keinen Kurs und können einen solchen dort nicht erlangen, weil es unmöglich ist, ihren Werth in dem norddeutschen Gelde ohne einen in Geld gar nicht darstellbaren Bruchtheil auszudrücken. Und die Hauptmünze des Nordens, der Thaler, hat wenigstens noch nicht mehr im Süden erlangen können, als einen geduldeten Kurs; denn zu Wechselzahlungen kann dieselbe noch immer nicht verwendet werden, so viel man auch auf dem Hauptwechselplatz Süddeutschlands, in Frankfurt, sich von verschiedenen Seiten bemüht hat, ihm ebenso Anerkennung als Wechselzahlung zu verschaffen, wie sie der Fünffrankenthaler bereits dort erlangt hat. Wenn man aber sagt, wie so häufig gehört wird, es bestehe im Zollverein bereits Einheit im Münzwesen, denn vierzehn Thaler seien gleich vierundzwanzig und einem halben Gulden, so ist diess eigentlich nichts anders als eine Redensart. Denn, was nützt es, zu wissen, dass in einer gewissen Anzahl Münzen verschiedener Art die gleiche Silbermenge enthalten ist, wenn es doch nicht möglich ist, die einzelnen Münzen selbst ohne Schaden in den beiderseitigen Gebieten anzubringen.

Zu viel dagegen verlangen diejenigen, welche nicht nur eine Gleichheit der Münzeinheiten, sondern auch eine Gleichheit der Rechnungseinheiten begehren, welche verlangen, dass man in ganz Deutschland entweder nur nach Gulden, oder nur nach

Thalern oder etwa nach irgend einer andern, neu zu gründenden Einheit rechne und alle Werthe in dieser Grösse ausdrücke. Das wäre nicht blos Einheit im Münzwesen, sondern Einheit im Geldrechnungswesen, welche allerdings wünschenswerth erscheinen mag und unter Umständen auch erstrebt werden kann, aber zur Abstellung aller in der jetzigen Verschiedenheit liegenden wirklichen Uebelstände nicht nothwendig ist.

Uns scheint jeder billige Wunsch befriedigt, wenn in Deutschland keine Münze, bis zur Scheidemünze herab, geprägt wird, welche man nicht in allen Staaten zum vollen Nennwerth anbringen kann. Mag man dann immerhin im Süden nach Gulden und Kreuzern, im Norden nach Thalern und Groschen zählen und rechnen, wenn man nur sicher ist, dass der norddeutsche Thaler und Groschen im Süden angebracht werden kann ohne Verlust und dass ebenso der süddeutsche Gulden und Kreuzer im Norden zum Nennwerth überall angenommen wird, dass die mit den Worten Thaler, Gulden, Groschen, Kreuzer verbundenen Werthbegriffe überall die gleichen sind. Ein solcher Zustand setzt freilich mehr voraus, als Gleichheit der Münzeinheiten; es ist dazu auch noch Uebereinstimmung in der Legirung der Münzen, in der verstatteten Fehlergrenze und sogar in der Grösse der Münzstücke von gleichem Nennwerth erforderlich, vorzüglich aber Gleichheit in allen Bestimmungen über die Verpflichtung der Münzherrschaften, abgenützte oder unterwichtig geprägte Münzstücke einzuschmelzen und Alles zu vermeiden, was ein Münzwesen in Unordnung bringen kann.

Es ist nicht ohne Interesse, die Vorschläge [1]) durchzugehen, welche in den letzten Jahren, seit überhaupt die Einheitsbestrebungen in Deutchland wach geworden, und insbesondere

1) Der ältere Vorschlag des Geh. Raths Hoffmann, der neuerdings auch von Bergius wiederholt worden, die Goldwährung in Deutschland einzuführen, wird in dem Nachfolgenden nicht erwähnt. Der Aufsatz geht von der Annahme aus, dass die Silberwährung in Deutschland festgehalten werde. Von der Möglichkeit eines Uebergangs zur Goldwährung scheint bei der Gefahr, die dem jetzigen Goldwerth von Californien aus droht, ganz abgesehen werden zu müssen.

seit dem Jahre 1848 zum Behuf der Herstellung eines einheitlichen Münzsystems zur Oeffentlichkeit gebracht worden sind. Dieselben weichen in dem Maass von Reformen, welches sie verlangen, ausserordentlich stark von einander ab, fast eben so sehr, wie auf dem Gebiete der Politik die Ideen und Forderungen der verschiedenen Parteien auseinander gehen.

Als das am weitesten von dem Bestehenden abweichende System zeigt sich das in dem Vorschlag von Schlier [1]) enthaltene. Darnach soll in Deutschland ein ganz neues, sogenanntes natürliches Münzsystem in Verbindung mit einem natürlichen Maass- und Gewichtssystem eingeführt werden. Der deutsche Fuss soll nämlich ein $^1/_{10,000}$ einer geographischen Stunde seyn, wovon dreissig auf einen Grad gehen. Ein Kubikfuss destillirten Wassers soll gleich 10 Millionen deutscher Asse seyn, deren Zehntausend die Gewichtseinheit unter dem Namen Pfund bilden sollen. Hundert solcher Asse sollen die Münzeinheit unter dem Namen „Silberling" bilden, dessen Werth der Autor dieses Vorschlags auf $1,^{016}$ franz. Franken berechnet.

An Kühnheit und praktischer Ausführbarkeit zunächst stehen diesem Vorschlage die beiden von Druckenmüller [2]) bekannt gemachten. Derselbe hat sich nämlich nicht begnügt, nur einen Vorschlag zur Umgestaltung aller unsrer Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse zu machen, sondern deren gleich zwei ausgedacht. Nach dem einen soll ein Fuss $^1/_{360,000}$ eines Grades des Aequators und zwölftheilig seyn. Das Gewicht eines sich darnach ergebenden Kubikzolles destillirten Wassers im Zustand grössester Dichtigkeit soll die Gewichtseinheit bilden. Die Münzeinheit unter dem Namen Thaler soll, unter Beibehaltung der gewohnten Eintheilung desselben in dreissig Groschen und 360 Pfennige, eben diese Gewichtseinheit feines Silber enthalten, und der Verfasser berechnet deren Werth zu 1 Rthlr. $8^1/_2$ Pfenn. im 14 Rthlr.fuss und zu 1 fl. $47^1/_2$ kr. im $24^1/_2$ Guldenfuss. — Nach

1) Schlier, Schweizerpächter. Geographisch-deutsches Münz-, Maass- und Gewichtssystem. Würzburg 1848.

2) Druckenmüller, Jahresbericht der Gewerbschule zu Trier für das Jahr 1847/48.

dem zweiten Vorschlag soll die Längeneinheit gleich $^1/_{40,000,000}$ des Aequators seyn unter dem Namen Fuss und derselbe gleichfalls zwölf Zolle haben. Ein Kubikzoll Wasser soll die Gewichtseinheit, und dasselbe Gewicht in feinem Silber die Münzeinheit bilden unter dem Namen Thaler, dessen Werth der Verfasser zu 1 Rthlr. 3 Sgr. $7,^2$ Pfenn. und 1 fl. $57,^6$ kr. berechnet.

Als vierten Vorschlag führen wir den von Nördlinger [1]) veröffentlichten an, dahin lautend, als künftige Münzeinheit das französische Fünffrankenstück unter dem Namen „deutscher Thaler" mit der Eintheilung in hundert „Sols" anzunehmen. Dieser Vorschlag hat von Karmarsch [2]) eine öffentliche Billigung und Empfehlung erhalten. Nur einige von Nördlinger vorgeschlagene Benennungen neuer Münzen will derselbe geändert sehen; nämlich anstatt „deutscher Thaler" soll die Münzeinheit den Namen „Teut", der hundertste Theil derselben anstatt „Sol" den Namen „Su" erhalten.

Ferner hat Lanzac [3]) den Vorschlag gemacht als Münzeinheit $^1/_{45}$ eines halben Zollpfundes feinen Silbers anzunehmen und dieselbe in hundert Theile zu theilen. Der Gehalt dieser Münzeinheit an feinem Silber würde darnach $5,^{555}$ franz. Gramme betragen.

Wesentlich gleich ist dieser Idee jene von Karsten [4]), das $^1/_3$ Thalerstück oder 10 Sgr. als künftige Einheit anzunehmen und durch allgemeine Theilung des Groschens in zehn Pfennige die Dezimalrechnung einzuführen. Der Unterschied besteht nur darin, dass hiernach das Cöllnische Markgewicht als Münzgewicht bleiben würde. Das $^1/_3$ Thalerstück hat gesetzlich genau $5,^{566}$ Gramm fein Silber; es ist also um $2^0/_{00}$ schwerer als $^1/_{45}$ Zollmark.

---

1) Nördlinger, Ingenieur an der Paris-Strassburger Eisenbahn, Vorschläge zu einem allgemeinen deutschen Münz-, Maass- und Gewichtssystem, in der deutschen Vierteljahrsschrift v. 1848.

2) In der deutschen Vierteljahrsschrift von 1848.

3) August Lanzac, Münz-, Maass- und Gewichtssystem für Deutschland. Leipzig 1847.

4) Karsten, Vorschläge zur allgemeinen Maass-, Gewichts- und Münzregulirung. Berlin 1848.

Einen dem Lanzac'schen, beziehungsweise Karsten'schen Vorschlag ähnlichen soll die Königl. Sächsische Regierung auf dem Dresdener Münzcongress gemacht haben und es findet diese Angabe in dem Beschluss dieser Regierung eine Bestätigung, die Zehntheilung des Neugroschens anzunehmen an der Stelle der in Norddeutschland bereits gewohnten Zwölftheilung.

Wenn auch in der Wahl der Münzeinheit verschieden, so doch im Wesen diesen Vorschlägen nahe verwandt steht jener des volkswirthschaftlichen Ausschusses der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Hiernach sollte nämlich ein $^2/_3$ Thalerstück oder 20 Sgr. die Münzeinheit bilden und dieselbe gleichfalls in hundert Theile getheilt werden.

Wesentlich verschieden von den bisherigen aber den bestehenden Verhältnissen sich noch mehr anschliessend ist die Idee von Hauschild [1]), den preussischen Thaler, jedoch unter Annahme der Zollmark als Münzgewicht und Feststellung des Thalers auf $^1/_{15}$ dieser Zollmark feinen Silbers, als Münzeinheit zu bestimmen und dieselbe in hundert Theile, Kreuzer genannt, zu stückeln. Der Thaler würde durch diese Veränderung um $2^0/_{00}$ leichter als der preussische ist; er würde nämlich $16,^{666}$ franz. Gramm fein Silber enthalten, anstatt $16,^{70}$ Gramm.

Zum Schluss erwähnen wir noch die Idee des ungenannten Verfassers eines vortrefflich geschriebenen Artikels [2]) der deutschen Vierteljahrsschrift für das Jahr 1848. Darnach würde der 21 Guldenfuss als deutscher Münzfuss angenommen werden, Norddeutschland aber die Thaler- und Groschenrechnung, Süddeutschland die Gulden- und Kreuzerrechnung mit Erhöhung des Werths der Gulden und Guldentheile um ein Sechstheil behalten. Wir müssen aber hinzufügen, dass der Verfasser den erwähnten Vorschlag nur eventuell macht, nämlich wenn überhaupt eine Münzeinheit in dem obigen Sinn beschlossen werden sollte. Der Ansicht von der Nothwendigkeit oder überwiegenden Zweck-

---

1) Hauschild, Vorschlag zu einem allgemeinen deutschen Münzgesetz. Frankfurt 1848.

2) Vorschläge zu den Grundbestimmungen für das gemeinsame Zoll- und Handelssystem Deutschlands. Zweiter Artikel a. a. O. S. 22 des dritten Heftes.

mässigkeit eines solchen Beschlusses tritt derselbe aber nicht bei, sondern glaubt vielmehr, dass man das bisherige System der gegenseitigen Annäherung im Münzwesen dadurch weiter fortbilden solle, dass man in Süddeutschland anstatt des Zweiguldenstückes den Thaler zu 1 fl. 45 kr. auspräge mit einem Korn von $14^2/_5$ Loth, und dass Norddeutschland für seinen Thaler gleichfalls die süddeutsche Legirung von $^9/_{10}$ Silber zu $^1/_{10}$ Zusatz annehme.

Von den hier aufgeführten Vorschlägen sind die ersten drei von Schlier und Druckenmüller von der Art, dass man sich der Kritik derselben füglich überheben kann. Wir sehen in ihnen nichts als Spiele der Phantasie, die man jeden Tag beliebig mit neuen derartigen Ideen vermehren könnte. Auch den von Nördlinger und Karmarsch gemachten Vorschlag kann man leicht als unpassend nachweisen. Sieht man nämlich auch davon ganz ab, dass die Annahme des französischen Münzwesens von Vielen, wir wünschten sagen zu können, von Allen als eine Verletzung des Nationalgefühls angesehen werden muss, so steht derselben im Uebrigen alles entgegen, was man überhaupt gegen eine Münzveränderung überhaupt sagen kann, Veränderung der gewohnten Rechnungseinheiten für ganz Deutschland, grosse Kosten und die grössten Hindernisse in der Durchführung der Maassregel selbst. Es würde nämlich der neue Thaler gesetzmässig $22,^5$ Gramm fein Silber enthalten und im Gleichwerth umlaufen sollen mit $1^1/_3$ Rthlr. Pr. Courant. Aber diese enthalten gesetzmässig nur $22,^{266}$ Gramm fein Silber, also um $1,^{04}$ Proz. oder um etwa 15 kr. per Mark Cölln. weniger. Würden also neue vollwichtige Thaler der vorgeschlagenen Art ausgebracht, so würde es gar kein besseres Geschäft geben als dieselben alsbald wieder einzuschmelzen. Um diess zu verhindern müssten entweder sämmtliche vorhandene deutsche Courantmünzen um $1,^{04}$ Proz. herabgesetzt werden oder die Regierungen müssten dieselben so rasch als möglich zum Nennwerth einziehen und um jenen Prozentbetrag besser wieder in den Verkehr bringen. Allein für Norddeutschland würde diess, den Umlauf an Courantmünze nur zu 280 Mill. Rthlr. oder 2 Mill. Mark Cölln. angeschlagen, einen Verlust von 500,000 fl. machen. Alle Schuldforderungen

müssten endlich in einem um 1,04 Prozent besseren Geld zurückbezahlt und verzinst werden, was eine schwere Beeinträchtigung aller Schuldner wäre. Gegenüber von diesen Nachtheilen würde der Vortheil einer Vereinigung des deutschen und des französischen Geldmarkts gar nicht in Betracht zu ziehen seyn, um so weniger als bei der Ungenauigkeit, mit welcher die französischen Münzstätten im Vergleiche zu den deutschen ihre Münzen prägen, den französischen Münzen ohne einen besondern Vertrag, welcher die Ausprägung in beiden Ländern einer gegenseitigen Controle unterwürfe, doch der Umlauf in Deutschland gesetzlich nicht verstattet werden dürfte.

Die übrigen genannten Vorschläge werden so ziemlich alle Möglichkeiten erschöpfen, die bei der Untersuchung der Frage über die Wahl eines einheitlichen Münzsystems in Deutschland überhaupt in Betracht kommen können. Bei Prüfung derselben kommt es aber nicht blos auf die Wahl der Münzeinheit selbst an, sondern auf zwei mehr allgemeine Fragen, deren Untersuchung wir der Prüfung über die zweckmässigste Münzeinheit vorausschicken müssen. Diese Fragen sind:

1) Soll bei Einführung eines allgemeinen deutschen Münzsystems die Cölln. Mark als Münzgewicht verlassen und ein anderes Münzgewicht, nämlich das Zollgewicht, an dessen Stelle treten?

2) Soll die Dezimaltheilung der Rechnungseinheiten anstatt der jetzt gewohnten Eintheilung in 30, 24 oder 60 Theile eingeführt werden?

1. Es war eine wesentliche und sehr dankenswerthe Verbesserung unseres Münzwesens, als sich die 1837 in München und 1838 in Dresden zusammentretenden Regierungen entschlossen, das alte deutsche Münzgewicht, die Cöllnische Mark, welche im Laufe der Zeit sehr verschieden geworden war, in Uebereinstimmung zu bringen. Dasselbe wurde genau auf 233,855 Gramm gebracht, und die preussische Regierung übernahm den Auftrag für alle zur Convention gehörigen Münzstätten neue Münzgewichte in grosser Vollkommenheit besorgen zu lassen. Auch in den nicht zum Verein gehörigen norddeutschen Staaten hat man die Mark auf das bezeichnete Grammengewicht festgestellt. Die

einzige übrigens nicht nennenswerthe Abweichung findet sich noch in der Wiener Cöllnischen Mark, welche zu $233,^{870}$ Gramm angegeben wird. Vor der Regulirung waren die Abweichungen weit grösser, nämlich zwischen $233,^{580}$ Gramm der Cöllnischen Mark zu Dresden, und $233,^{955}$ Gramm der Cöllnischen Mark in Carlsruhe.

Bei der jetzt bestehenden genauen Uebereinstimmung in dem Münzgewicht ist offenbar keine äussere Veranlassung, ein anderes Münzgewicht als das bisher gewöhnte anzunehmen. Dennoch ist eine ganze Reihe von Vorschlägen, die dieses verlangt, und welche namentlich fordert, dass das Zollgewicht als Münzgewicht angenommen werde. Diese Vorschläge gehen nämlich dabei von der gewiss richtigen Annahme aus, dass das Zollgewicht als allgemeines deutsches Gewicht werde angenommen werden, und sie verlangen deshalb, dass bei einer Aenderung im deutschen Münzwesen das Münzgewicht alsbald dem allgemeinen Gewicht gleichgemacht werde.

Dass eine solche Uebereinstimmung aus idealen Gründen sich empfehle, ist nicht zu verkennen. Die Idee liebt es, die Beziehungen des Lebens auf die einfachste Weise dargestellt zu sehen. Praktische Vortheile dagegen können wir in der gewünschten Uebereinstimmung an sich nicht erkennen. Das Volk bekümmert sich nichts darum, ob eine Münze nach diesem oder jenem Gewichtssystem geprägt, wenn sie nur gut und vollwichtig ist, wenn sie nur das enthält, was sie enthalten soll. Wollte man aber damit das erreichen, dass man das Geld öfter abwägen könnte als abzählen, ohne sich anderer Gewichte als der gewöhnlichen bedienen zu müssen, so ist zu bemerken, dass man an allen grossen Kassen, wo das Abwägen des Geldes von nennenswerthem Vortheil ist und vorkommt, die Schwere einer gewissen Summe in dem üblichen Gewicht recht wohl kennt und die Abwägung mittelst desselben leicht vollbringt. Bei kleineren Zahlungen kann aber vom Wägen des Geldes ohnehin keine Rede seyn.

Aber eine andere Folge hätte die Annahme des Zollgewichts als Münzgewicht nach den obigen Vorschlägen, nämlich eine kleine Verminderung des Werthmaasses. Es wird bei diesen

Vorschlägen angenommen, dass ein halbes Zollpfund oder eine Zollmark sich zu der gesetzlich festgestellten Cölln. Mark wie 15 zu 14 verhalte und dass $^1/_{15}$, $^1/_{45}$, $^1/_{90}$ einer Zollmark fein Silber im Gleichwerth ausgegeben werde mit $^1/_{14}$, $^1/_{42}$, $^1/_{84}$ einer Cölln. Mark fein Silber. Dies ist aber nicht genau richtig. Ein Thaler preuss. Cour. ist nämlich $^{233,855}/_{14}$, oder $16,^{704}$ franz. Gramm, ein neuer Thaler wäre dagegen nach jenem Vorschlag $^{250}/_{15}$ oder $16,^{66..}$ Gramm fein Silber. Beide würden sich also verhalten wie $16,^{704} : 16,^{666}$; die letzteren wären um $^{22}/_{10,000}$ leichter, man würde in je 10,000 neuer Thaler um den Silbervorrath von 22 Thaler weniger haben als bisher gesetzlich war. Anstatt eines Münzfusses von 14 Rthlr. beziehungsweise $24^1/_2$ fl. hätte man einen solchen von $14,^{03}$ Rthlr., beziehungsweise von $24,^{557}$ fl.

Dass eine so geringe Verminderung unseres Münzfusses im Verkehr schädliche Wirkungen haben oder überhaupt sich bemerkbar machen könnte, glauben wir durchaus nicht. Dazu ist dieselbe viel zu unbedeutend. Sie erreicht noch lange nicht das bis jetzt verstattete Untergewicht unserer gröberen Münzsorten und noch viel weniger den Betrag der Abnützung, wie er durchschnittlich bei unserem Gelde vorkommt. Wohl aber könnte dieselbe unsern Münzstätten gerade bei der Umprägung der unterwichtig gewordenen oder mit einem einheitlichen System nicht im Einklang stehenden Münzen zu Statten kommen. Hier betrüge der Gewinn an jeder Million 2280 Gulden, etwa ein Sechstel der Prägungskosten. Zugleich hätte man dabei den weitern Vortheil, dass man die bereits etwas abgenützten oder von Anfang an unterwichtig geprägten Münzen noch länger im Verkehr lassen könnte, ohne für die gute neue Münze Gefahr befürchten zu müssen.

Einen Nachtheil würde diese Veränderung allerdings haben, wenn man nämlich darin einen Nachtheil erkennen will, dass man dann nicht mehr den Gehalt an feinem Silber wie bisher auf den Münzen selbst anzeigen könnte; denn das gienge nicht an, die neuen Thaler mit der Angabe „15 eine feine Mark" zu bezeichnen und dieselben neben den älteren Thalern in Umlauf zu bringen, welche die Bezeichnung von „14 eine feine Mark" an sich tragen. Indessen können wir in dem Weglassen einer derartigen Bezeichnung des Werths der Münzen überhaupt

keinen Nachtheil erkennen. Bekanntlich haben die Münzen des $24^1/_2$ Guldenfusses mit Einschluss der Kronenthaler dieselbe auch nicht, ohne dass daraus ein Nachtheil erwüchse.

Nach diesen Erörterungen möchten wir die vorgeschlagene Aenderung an die Stelle der bisher gebrauchten Cöllnischen Mark eine Zollmark und an die Stelle von $^1/_{14}$ dieser $^1/_{15}$ jener zu setzen, zur Annahme empfehlen. Es bestimmt uns dazu nicht die Rücksicht auf den ideellen Vortheil der Gleichheit zwischen dem Münzgewicht und allgemeinen Gewicht sondern der Vortheil, der dadurch für die Umprägung und damit also für die ganze Aenderung unsers Münzwesens gewonnen wird, welchem Vortheil gegenüber der Nachtheil einer Verminderung unserer Wertheinheiten um ungefähr $2^0/_{00}$ für nichts zu achten ist.

2. Der Streit über die Vorzüge der Theilung einer Rechnungseinheit nach Hundert und Zehn gegenüber von der Theilung desselben durch sechzig wie beim Guldenfuss, oder durch dreissig oder vierundzwanzig wie beim Thaler oder endlich durch sechzehn wie bei der lübeckischen Mark ist bekanntlich schon oft geführt worden, ohne dass er zu einem Abschluss nach einer oder der andern Seite gediehen wäre. Unbestritten ist, dass, wenn die Rechnungseinheit nicht gar zu gross gewählt wird, so dass es möglich ist, mit der Grösse von $^1/_{100}$ der Einheit bei den gewöhnlichen Rechnungen auszukommen, man durch Theilung der Einheit in hundert den grossen Vortheil erhält, alle Rechnungsgrössen in zwei Columnen aufschreiben zu können, was jetzt weder bei der Theilung des Guldens in sechzig noch bei der Theilung des Thalers in dreissig und vierundzwanzig möglich ist, indem man hier ausser den Columnen für Thaler oder Gulden und Kreuzer oder Groschen noch eine weitere für Pfennige nicht entbehren kann. Ebenso ist gewiss, dass sämmtliche Rechnungen, die Addition, Subtraktion und Multiplication und namentlich auch die Zinsrechnung durch Theilung der Rechnungseinheit in Hundert ausserordentlich erleichtert werden. Andererseits gewährt die Theilung der Einheit in sechzig, dreissig, vierundzwanzig den Vorzug, dass sich diese Zahlen durch mehr einfache Zahlen ohne Bruch theilen lassen als hundert oder zehn, ein Vorzug, der allerdings für diejenigen, denen die Rechen-

kunst geläufig ist, nicht als solcher besteht, wohl aber für die grosse Masse des Volks, der das Rechnen schwer fällt. Ganz abgesehen von den Vortheilen, welche ein eingewohntes Rechnungssystem gegenüber von jedem neuen, erst einzuführenden an sich hat, wird deshalb derjenige, welcher vorzugsweise das Interesse des kleinen Verkehrs und des gemeinen Manns im Auge hat, sich für eine Theilung der Rechnungseinheit durch eine Zahl entscheiden müssen, welche durch möglichst viele einfache Zahlen theilbar und nicht gar zu gross ist; denn auch das Letztere ist wünschenswerth, weil der gemeine Mann nicht gern mit Zahlen rechnet, die ziemlich gross sind, was sich schon dadurch erweist, dass in Süddeutschland an manchen Orten für Grössen zwischen dreissig und sechszig Kreuzern der Ausdruck in Groschen oder Batzen gebraucht wird, anstatt in Kreuzern. Alle diejenigen dagegen, welche das Interesse von Geschäftsleuten im Auge haben, die sehr viel rechnen müssen und rechnen können, werden der Centesimaleintheilung der Rechnungseinheit das Wort reden.

Uns scheint es bei Beantwortung der Frage, ob der Uebergang zu der reinen Dezimaltheilung der Rechnungseinheit in einem Lande, wo eine andere Theilung besteht, räthlich ist, vorzugsweise darauf anzukommen, ob die Schulbildung bereits genügend verbreitet ist, dass das Volk sich in die neue Rechnungsweise leicht eindenken kann, sodann ob der Verkehr genug entwickelt ist, dass viele Personen schriftlich zu rechnen veranlasst sind, ferner ob die Aufrechthaltung des bestehenden Rechnungssystems selbst sich durch besondere Vorzüge und darauf gegründete Anhänglichkeit des Volks an dasselbe empfiehlt. Für Deutschland insbesondere kommt es schliesslich noch darauf an, ob man bei Einführung der Münzeinheit zugleich auch Einheit im Rechnungswesen erreichen will. Diejenigen, welche letzteres verlangen, müssen nothwendig auch die Dezimaleintheilung eingeführt wissen wollen; denn davon kann keine Rede seyn, dass man dem Norden die Gulden- und Kreuzerrechnung oder dem Süden die Thaler- und Groschenrechnung zumuthe. Weit eher lässt sich jeder der beiden Theile den Uebergang zu einem ganz neuen System gefallen, als dass einer derselben sein gewohntes Rechnungssystem zu Gunsten des andern aufgebe. Indessen wurde

bereits oben gezeigt, dass es zu dem Wesen einer Münzeinheit nicht gehöre, dass zugleich auch Einheit im Rechnungssystem bestehe, so wünschenswerth dieselbe auch sei, und dass alle practische Vortheile, die man durch Beseitigung der bestehenden Münzverschiedenheit erreichen wolle, sich recht wohl auch ohne Gleichheit im Rechnungssystem erreichen lassen. Verlangt man aber nicht diese Gleichheit, so scheint uns der Vortheil der Centesimaleintheilung der Rechnungseinheit an sich nicht so überwiegend, dass man deshalb unsere bestehenden Rechnungssysteme verändern müsste. Denn, wollen wir auch gerne zugeben, dass in Deutschland die Schulbildung allenthalben so verbreitet ist, dass die neue Rechnungsweise unschwer Eingang finden würde, so ist diess in den zu Oesterreich gehörigen, nicht deutschen Provinzen, auf welche von Seiten Oesterreichs natürlich auch Rücksicht zu nehmen ist, sicherlich nicht der Fall. Dazu kommt aber, dass die bisher am weitesten verbreiteten Rechnungssysteme, nämlich die Sechzigkreuzerrechnung im Süden und die Dreissiggroschenrechnung im Norden sehr viel Bequemes hat, was der Dezimalrechnung abgeht, und dass sich beide deshalb mit Recht eines grossen Beifalls im Volke erfreuen. Beide nämlich stehen in einem bestimmten Verhältniss zur Zeiteintheilung, welches die Ausführung aller Rechnungen, bei denen eine Zeitbestimmung als Factor auftritt, sehr erleichtert. Die Zahl der Groschen im Thaler entspricht nämlich der Zahl der Tage im Monat, die der Pfenninge im Groschen der Zahl der Monate im Jahr. Ein Pfenning per Tag gibt also einen Thaler im Jahr, ein Groschen per Tag giebt einen Thaler im Monat. Und ähnlich ist es bei der Gulden- und Kreuzerrechnung. Um zu wissen, was eine täglich wiederkehrende Ausgabe oder Einnahme von einer Anzahl Kreuzer im Monat mache, darf man dieselbe nur mit zwei dividiren, um in Gulden den Betrag im Monat zu wissen; man braucht sie ferner nur mit sechs zu multipliciren, was auch noch eine sehr einfache Rechnung ist, um in Gulden den Betrag im Jahr zu kennen, und ganz in gleicher Weise ist die umgekehrte Rechnung sehr leicht, um herauszubringen, was eine monatlich oder jährlich wiederkehrende Zahlung per Tag ausmache. Jedermann, welcher die im täglichen Leben vorkommenden Rechnungen sich vergegen-

wärtigt, wird zugeben, dass ein grosser und jedenfalls der für den gemeinen Mann schwierigste Theil derselben eine Zeitbestimmung als Factor hat, und da ist denn die Uebereinstimmung unsrer üblichen Rechnungssysteme mit unsrer Zeiteintheilung, wie uns scheint, ein sehr erheblicher Vortheil, dessen man bei der Centesimaltheilung der Rechnungseinheit vollkommen entbehrt.

Wir für unsern Theil nehmen keinen Anstand, der Beibehaltung unsrer gewohnten Rechnungsweise vor der Annahme der Centesimaltheilung der Rechnungseinheit entschieden den Vorzug zu geben. Wir wollen indessen, da die Einführung des Decimalsystems im Geldrechnungswesen so viele Verehrer zählt, dass dasselbe bei unsern Regierungen sowohl wie bei gesetzgebenden Versammlungen doch wahrscheinlich die Oberhand bekommt, in dem Nachfolgenden, wo die Frage über die Wahl der zweckmässigsten Münzeinheit untersucht werden soll, auch den Fall in Erwägung ziehen, dass man die Centesimaltheilung der Rechnungseinheit einzuführen beschliessen sollte.

Im ersten Fall, nämlich wenn beschlossen werden sollte, die gewohnten Rechnungssysteme in Deutschland aufrecht zu erhalten und auf dieser Grundlage die Gleichheit im Münzwesen einzuführen, scheint uns nur eine einzige Möglichkeit, von der überhaupt die Rede sein kann, vorhanden zu sein, nämlich die allgemeine Einführung des 21 Guldenfusses in Oesterreich und Südwestdeutschland oder mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Aenderung des Münzgewichts unter Gleichstellung von 1/15 Zollmark mit 1/14 der Cölln. Mark die allgemeine Einführung eines 15 Thaler- beziehungsweise 22 1/2 Guldenfusses. Wir erhielten in diesem Fall folgende Münzscala:

2	Thaler	=	60	Groschen	=	180	Kreuzer	=	3	Gulden.
1 1/3	„	=	40	„	=	120	„	=	2	„
1	„	=	30	„	=	90	„	=	1 1/2	„
2/3	„	=	20	„	=	60	„	=	1	„
1/3	„	=	10	„	=	30	„	=	1/2	„
1/6	„	=	5	„	=	15	„	=	1/4	„
			2	„	=	6	„			
			1	„	=	3	„			
			1/3	„	=	1	„			
			1/12	„	=	1	Pfennig.			

Im Thalergebiet blieben darnach alle Münzgrössen und die bestehende Rechnungsweise ungeändert, mit der unbedeutenden Beschränkung, die sich aus der Annahme von $^1/_{15}$ Zollmark für $^1/_{14}$ der Cölln. Mark und aus der allgemeinen Durchführung der 30 Groschen- und 12 Pfennigtheilung ergäbe. Anstatt nämlich wie bisher 16,703 Gramm fein Silber zu enthalten, würde der Thaler $16^2/_3$ Gramm f. S. bekommen, der Doppelthaler anstatt 33,4 Gramm nunmehr $33^1/_3$ Gr., der Sechstelthaler $2,^{77}$ anstatt $2,^{78}$ Gramm. Im Guldengebiet treten dagegen zwei Aenderungen ein. Der österreichische Gulden wird um 5 Procent oder mit Berücksichtigung der Gewichtsänderung um $\frac{52}{1000}$ leichter, der Gulden des $24^1/_2$ Guldenfusses dagegen wird um ein Siebentel schwerer; genau enthält er anstatt wie bisher $9,^{544}$ vielmehr $11,^{111}$ ·· Gramm fein Silber. Alle Forderungen, die aus Darleihen von Gulden im 20 Guldenfuss entstanden sind, müssen demnach um $^1/_{20}$ erhöht werden, um im neuen Guldenfuss zurückbezahlt zu werden, alle Forderungen, die im $24^1/_2$ Guldenfuss entstanden sind, müssen um ein Siebentel ermässigt werden. Alle Waarenpreise müssen in Oesterreich um den angezeigten Betrag von fünf Procent steigen, in Südwestdeutschland um ein Siebentel sinken.

Für Oesterreich können wir die Uebelstände, die aus dieser Aenderung des Guldens entstehen, nicht hoch anschlagen, weil, wie schon oben gesagt, thatsächlich der 20 Guldenfuss dort gar nicht mehr existirt, sondern ein mit dem Silberagio veränderlicher Banknotenfuss. Dort ist an sich gar kein zwingender Grund gerade zum 20 Guldenfuss zurückzukehren, anstatt zu dem vorgeschlagenen 21 Guldenfuss. Die Verwirrung im ganzen Geldwesen ist einmal vorhanden. Nur darauf kann es jetzt ankommen, durch Annahme eines festen Systems und Wiederherstellung der Baarzahlung bei der Bank der Verwirrung so schnell als möglich ein Ende zu machen, nicht aber zu dem alten Münzfuss zurückzukehren.

Auch die Kosten der mit dem Uebergang verbundenen Neuprägung können keinen Grund gegen die Maassregel bilden. Denn eine solche muss jedenfalls stattfinden und man kann deshalb der Aenderung selbst wegen dieser Kosten keinen Vorwurf machen. Was aber von Münzen des Conventionsfusses noch vorhanden

ist, könnte füglicher Weise im Umlauf bleiben, die Zwanziger zu 7 Groschen, die Gulden zu 21, die Speciesthaler zu 42 Groschen.

Viel schlimmer stellt sich der Uebergang für das Gebiet des 24½ Guldenfusses. Denn hier findet eigentlich eine Rückkehr zu einem schwereren Münzfuss statt, was immer viel mehr Schwierigkeiten macht, als der Uebergang zu einem leichteren Fuss. In solchem Fall ist nämlich die Furcht nicht unbegründet, es möchten die schweren Gulden und Kreuzer einfach an die Stelle der ältern leichtern treten ohne entsprechende durchgängige Verminderung der Waarenpreise, wodurch dann das Leben nothwendig theurer würde. Dazu kommt, dass die bisher geprägten Zweigulden,- Eingulden- und Halbguldenstücke nicht im Umlauf bleiben könnten, sondern so rasch als möglich eingezogen werden müssten. Denn diese Münzstücke würden in dem neuen Gelde einen Werth haben von 1 fl. 43 kr., von 51½ kr., von 25¾ kr., lauter Grössen, die zu ungefüg sind, als dass man dieselben im Verkehr lassen könnte. Nur der Kronenthaler würde bleiben können; er würde 2 fl. 18 kr. gelten müssen.

Indessen würde der Uebergang doch durch die Art der Einführung des Münzfusses sehr erleichtert werden können. Man könnte nämlich den neuen Gulden und Groschen andere Namen geben, etwa Vereins- oder Reichsgulden und Vereins- oder Reichsgroschen, oder auch nach dem Vorgang der sächsischen Regierung Neugulden und Neugroschen und sie im Stempel ausdrücklich als solche bezeichnen. Zweckmässig würde man auch anfänglich keine andere Stücke prägen als Zwei- und Ein-Vereinsguldenstücke. Es würde nicht schaden, wenn die Bevölkerung anfänglich diese zu 1 fl. 10 kr. und 2 fl. 20 kr. im bisherigen Gelde berechnete. Würden zu gleicher Zeit die Thaler und Sechstelthaler in den süddeutschen Staaten als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt, so würde sich die Bevölkerung allmählig daran gewöhnen, den neuen Gulden als ein Zwanziggroschenstück zu berechnen und damit auch in den Werth des neuen Groschens und Kreuzers sich eindenken. Besondere Eile würde übrigens die ganze Maassregel nicht erfordern. Es würde genügen, wenn man in den nächsten fünf Jahren etwa anstatt aus den Kronenthalern Zweiguldenstücke und anstatt Vereinsthaler zu prägen, nur neue Ver-

einsgulden und Vereinsdoppelgulden prägte, zugleich die weitere Prägung der jetzigen Sorten sistirte und die bis jetzt ausgegebenen Zweiguldenstücke wieder einzöge. Nach fünf Jahren würden dann die Gulden- und halbe Guldenstücke einzuziehen sein und neue Gulden und Viertelsgulden (Fünfgroschenstücke) geprägt werden, bis man zuletzt auch an die Scheidemünze gelangte. Bei dem noch immer steigenden Handelsverkehr zwischen Nord- und Süddeutschland und bei der neuerdings stattfindenden Verlegung grösserer norddeutscher Truppenkörper nach Süddeutschland und süddeutscher Truppen nach Norden würde die Angewöhnung an die neuen Werthbegriffe sicherlich keine zu grosse Schwierigkeit finden.

Auch die Kosten der Maassregel können nicht als ein absoluter Hinderungsgrund derselben angesehen werden. Denn, wie oben bemerkt, muss die Umprägung der Kronenthaler, immer noch etwa drei Fünftel der in dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfussgebiet circulirenden Courantmünzen, jedenfalls erfolgen, und von den neugeprägten Münzen können die Doppelthaler auch forthin im Verkehr bleiben, wenn auch die weitere Ausprägung dieser durch ihren Umfang unbequemen Geldsorte nicht angerathen werden könnte. Von diesen Doppelthalern sind in Süddeutschland bis zum Schluss des Jahres 1845 über 4 Mill. Stück geprägt worden, bis zu diesem Jahre gewiss 6 Mill. Stück oder 21 Mill. Gulden. Von der oben angegebenen Summe von 97 Mill. Gulden würde also nur eine Summe von etwa 76 Mill. Gulden umgeprägt werden müssen. Rechnen wir die dadurch entstehenden Kosten zu $1\frac{1}{3}$ %, so würde der Betrag wenig über eine Mill. Gulden betragen, davon aber noch der Gewinn abgezogen werden müssen, welcher im Betrag von circa 150,000 fl. durch die Annahme der Zollmark in der oben angegebenen Weise erzielt werden könnte. Die Annahme von $1\frac{1}{3}$ Proc. erscheint aber als nicht zu gering, wenn man nämlich erwägt, dass das bisherige Geld lediglich umgeprägt werden müsste, nicht aber eine Scheidung oder neue Legirung nothwendig wäre. Die Umprägung der Scheidemünze würde ferner ohne Verlust für die Staatskassen sogar mit einigem Gewinn erfolgen können, wenn man nämlich die Mark in derselben anstatt zu 27, vielmehr zu 28 jetziger Gulden ausbrächte und sie damit der norddeut-

schen zu 16 Thaler ausgebrachten Scheidemünze gleich machte, was ohne irgend eine Gefahr für die Güte des Münzwesens überhaupt geschehen könnte, sobald man nämlich durch Ausprägung von Fünfgroschenstücken als Courantgeld das Bedürfniss nach Scheidemünze überhaupt verminderte.

Als billig muss es bezeichnet werden, wenn die Kosten, welche die Umprägung des neuen noch guten Geldes des $24^1/_2$ Guldenfusses verursachte, nicht von den Staaten getragen würde, welche dasselbe geprägt haben, sondern von der Gesammtheit der Vereins- oder Bundesregierungen, mit andern Worten, wenn dieselbe auf die Centralkasse der deutschen Staaten übernommen würden. Denn die ganze Maassregel erscheint ihrem Wesen nach nicht als eine um des eigenen, sondern um des gemeinsamen Interesses willen unternommene, die natürlich auch von der Gemeinschaft bezahlt werden muss. Es erscheint diese Uebernahme um so billiger, als ohnehin den Bewohnern des $24^1/_2$ Guldenfussgebiets durch den Uebergang zu neuen Münzeinheiten und Werthbegriffen ein, wenn auch nur ideelles Opfer zum Vortheil der Gesammtheit auferlegt wird. Anders ist es dagegen mit demjenigen süddeutschen Geld, welches nicht ausschliesslich um der Erreichung der Münzeinheit willen, sondern aus andern Gründen umgeprägt werden muss. Die Kosten hiefür werden billig von den süddeutschen Staaten selbst getragen, wie dies jetzt mit den Kosten geschieht, welche die Umprägung der Kronenthaler veranlasst.

Wir gehen nun zu dem zweiten Fall über, nämlich zur Frage nach der Wahl der Münzeinheiten unter der Voraussetzung der Centesimaltheilung der Rechnungseinheit.

Hiefür liegen drei Vorschläge vor, und diese erschöpfen, wie es scheint, die möglichen Fälle, der Lanzac'sche mit dem Drittelsthalerstück als Rechnungseinheit, der Hauschild'sche mit dem Thaler als Rechnungseinheit und die Idee des volkswirthschaftlichen Ausschusses, ein Guldenstück im Werth von 20 Silbergroschen als Einheit anzunehmen.

Von diesen drei Vorschlägen würde die Einführung des ersten die meisten Schwierigkeiten beim Volke in den beiden Guldengebieten finden, weil sich die Grösse von 10 Sgr. oder

genauer $^1/_{45}$ Zollmark fein Silber an keine bisher als Münze gebrauchte Werthgrösse anschliesst. Nicht einmal die hier bisher gewohnten Benennungen von Münzen könnte man beibehalten, sondern man müsste die grössere Einheit entweder „Mark“ oder „Einer“ oder „Ass“ nennen, wie dies von verschiedenen Seiten verschieden angerathen worden; für den hundertsten Theil derselben wäre nicht wohl eine andre Benennung als Pfennig anwendbar. In Sachsen und Thüringen würde sich dieses System sehr leicht durchführen lassen, weil schon jetzt der Neugroschen dort in zehn Theile getheilt ist und man sich daran zu gewöhnen beginnt, die Werthe bis zu 10 Neugroschen nicht in Groschen, sondern in Pfennigen auszudrücken. In Preussen und wo sonst der Groschen in 12 Pfennige getheilt ist, würde die Aenderung zwar etwas schwieriger aber doch durchführbar seyn; denn dort bliebe der Silbergroschen als diejenige Münze, an der sich das Volk in das neue System hinüberdenken konnte. Mehr Schwierigkeit würde dagegen die Durchführung in den Staaten finden, wo der Thaler in 24 Groschen zu 12 Pf. getheilt wird, weil dort nur das Achtgroschenstück bliebe, aber weder der Groschen selbst noch auch die Pfennige.

Dagegen würde die Wahl von $^1/_{45}$ Zollmark f. S. als Münzeinheit den Vortheil gewähren, dass man nicht viel bisher gebrauchte Münzen umprägen müsste, sondern die meisten noch fortbrauchen könnte. Umgeschmolzen müssten nur werden im 14 Thalergebiet die guten Groschen und die Pfennige, wo diese $^1/_{12}$ des Groschens sind, im Gebiet des 20 Guldenfusses die gesammte Scheidemünze, in Südwestdeutschland gleichfalls die gesammte Scheidemünze und dazu noch die conventionsmässig geprägten groben Sorten mit Ausnahme der Doppelthaler, die als 6-Mark-Stücke im Umlauf bleiben könnten.

Die Wahl von $^1/_{15}$ der Zollmark f. S. unter dem Namen Thaler als Münzrechnungseinheit mit der Stückelung in hundert Theile unter dem Namen Kreuzer würde in Süddeutschland weit leichter durchführbar seyn; denn hier bliebe nicht nur der Kreuzer mit der sehr geringen Verminderung seines Werths um fünf Prozent, sondern es ist hier der preussische Thaler eine allerorts bekannte Münze. Im Norden würde dagegen die Schwierigkeit

weit grösser seyn als im vorigen Fall, weil die gewohnten Werthbegriffe von Groschen und Pfennigen wegfallen und durch die neuen ersetzt werden müssten. Der grösste Einwand gegen diesen Vorschlag ist aber offenbar der, dass dann mit Ausnahme der Thaler und Doppelthalerstücke, und allenfalls der sehr seltenen österreichischen Gulden, die zu 70 kr. im Kurs bleiben könnten, alle übrigen gröberen Münzen umgeschmolzen werden müssten. Denn die Zwanziger würden dann $23^1/_3$ kr., die Gulden $57^1/_5$ kr., die Drittelthaler $33^1/_3$ kr., die Sechstelthaler $16^2/_3$ kr. gelten müssen, lauter Grössen, die viel zu unbequem sind, als dass man ihre Repräsentanten als Münzen im Verkehr belassen könnte.

Viel besser als der Thaler würde sich ein $^2/_3$ Thalerstück oder $^1/_{22,5}$ Zollmark f. S. unter dem Namen Gulden mit der Theilung in hundert als Münzrechnungseinheit schicken. Wenigstens würden dann nur wenig mehr Münzen eingeschmolzen werden müssen als bei der Annahme des Drittelthalers. Dabei empfiehlt sich dieser Vorschlag vor dem zuerst erwähnten durch die Beibehaltung der Benennung Gulden, die nicht nur im Süden sondern auch in manchen Gegenden des Nordens als $^2/_3$ des Thalers gebräuchlich ist, und durch die Beibehaltung des Groschens als $^{100}/_5$ des Guldens. Für die kleinste Einheit, den hundertsten Theil des Guldens, müsste jedenfalls eine andere Bezeichnung gewählt werden als Kreuzer oder Pfennig, welches die bis jetzt gebräuchlichen Namen der kleinsten Werthe sind; man müsste dieselbe etwa Cent nennen, wodurch das deutsche Rechnungssystem auch in diesem Punkt dem holländischen ähnlich würde. Den halben Cent könnte man dann Pfennig nennen und es würde dieser mit dem jetzigen sächsischen Pfennig vollkommen übereinstimmen.

Zweifelhaft scheint es, ob das Volk die Werthe zwischen einem Groschen und einem Gulden in Cents ausdrücken würde und nicht viel mehr in Groschen, ähnlich wie in Frankreich nicht nach Centimen, sondern nach Sou's und in Holland meist nach Stübern gerechnet wird. Dies würde indess der Anwendung des Dezimalsystems selbst keinen wesentlichen Abbruch thun; denn in schriftlichen Rechnungen würde man die Groschen doch als fünf Cents bezeichnen und als solche berechnen, so dass auch

eine Zahl, welche nicht einen kleineren Bruchtheil enthielte, als zwei sächsische Pfennige, in zwei Columnen geschrieben werden könnte, von denen eine die Gulden, die andre die Cents enthielte mit Weglassung der dazwischen stehenden Groschen. Aber auch das wäre möglich, dass das Volk im Norden an dem Groschen festhaltend auch dem Gulden Aufnahme verweigerte und fortdauernd nach Thalern zu dreissig Groschen rechnete. Indess wäre auch dies kein Unglück; denn, wenn auch dadurch die Gleichheit in der Rechnungseinheit beseitigt würde, so bliebe die Gleichheit im Münzwesen doch und es würde dann die Sache gerade so stehen, wie es bei der Annahme unsers obigen Vorschlags der Fall wäre, mit alleiniger Ausnahme der Theilung des Groschens in 5 Cents und 10 Pfennige, anstatt in 3 Kreuzer und 12 Pfennige.

Soll die Theilung der Rechnungseinheit in Hundert eingeführt werden, so geben wir dieser letzten Idee unbedingt den Vorzug. Die Münzstücke, die dann geprägt werden müssten, sind Zwei- und Einguldenstücke zu $1/_{11,25}$ und $1/_{22,5}$ Zollmark f. S., ferner $1/_5$ Guldenstücke zu 20 Cents, $1/_{112,5}$ Zollmark f. S. enthaltend, als Scheidemünze von Silber $1/_{10}$ und $1/_{20}$ Guldenstücke oder 10 und 5 Centstücke, als Scheidemünze von Kupfer ein Cent und $1/_2$, nach Umständen auch $1/_4$ Centstücke. Die bisher im Gebrauch befindlichen Münzen könnten aber, wie bemerkt, mit Ausnahme des nach dem $24 1/_2$ Guldenfuss geprägten Geldes und der österreichischen Silber- und Kupferscheidemünze, der Silberscheidemünze im Norden, wo der Thaler in 24 Groschen getheilt wird, und endlich der Kupferscheidemünze im Norden, Thüringen und Sachsen ausgenommen, im Umlauf bleiben. Der Doppelthaler würde zum 3 Guldenstück, der Thaler wäre $1 1/_2$ Gulden, der Drittelsthaler $1/_2$ Gulden, der Sechstelthaler $1/_4$, das $1/_{12}$ Thalerstück $1/_8$ Gulden oder $12 1/_2$ Cents. Der österreichische Zwanziger würde auf 7 Groschen oder 35 Cents, der österreichische Gulden auf 21 Groschen oder 1 fl. 5 Cents, der Species auf 2 fl. 10 Cents gesetzt. Die Kosten der Einführung dieses neuen Münz- und Geldrechnungssystems würden die oben berechneten Kosten für Durchführung eines Systems, wobei wohl

im Münzwesen nicht aber im Geldrechnungswesen Uebereinstimmung erzielt würde, nur um Weniges übersteigen.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht dieses System, trotz der unzweifelhaften Unbequemlichkeiten, welche das reine Dezimalsystem für den kleinen Verkehr hat, doch vor dem oben empfohlenen den Vorzug verdiente für den Fall, dass Oesterreich sich der zu treffenden neuen Vereinbarung im Münzwesen nicht anschlösse. Denn dann würde für die Beibehaltung eines doppelten Rechnungssystems in Deutschland viel weniger sprechen und es könnte natürlicher scheinen, den Südwesten Deutschlands mit seinen etwa $9^1/_5$ Mill. Menschen mit dem über 22 Mill. Menschen umfassenden 14 Thalergebiet, wie in den Münzeinheiten so auch in den Rechnungseinheiten in Uebereinstimmung zu bringen. Indessen können wir die Hoffnung nicht aufgeben, dass Oesterreich ebensosehr durch sein eigenes Interesse wie durch die gebotene Rücksicht auf Deutschland bewogen eine Aenderung in seinem eigenen Münzwesen unternehme und zwar in der für dasselbe unter den gegebenen Verhältnissen offenbar leichtesten und einfachsten Weise, nämlich durch Uebergang vom 20 fl. auf den 21 fl. Fuss, beziehungsweise auf den $^1/_{22,5}$ Zollmark Fuss. Wenn dies aber geschieht, so ist es so sehr wahrscheinlich, es werde Oesterreich die einmal gewohnte Theilung des Gulden in sechzig Kreuzer beibehalten wollen, dass wir bei dem oben gemachten und ausführlich besprochenen Vorschlag der Durchführung einer Münzeinheit in Deutschland stehen bleiben.

Zum Beschluss dieser Erörterung über die in Deutschland einzuführenden gleichheitlichen Münzeinheiten mag noch ein ganz neuerlich und zwar erst während des Drucks dieses Aufsatzes bekannt gemachter Münzeinigungsvorschlag [1]) an dieser Stelle Erwähnung finden. Darnach soll nämlich der süddeutsche Gulden auf 9 Gramm f. Silber, gleich zwei französ. Franken, herabgesetzt, der preuss. Thaler auf 18 Gramm, gleich vier franz. Franken, hinaufgesetzt und der österreichische Gulden $2^1/_2$ Franken gleich gemacht und also zu $11^1/_4$ Gramm f. S. ausgeprägt werden. Um die gänzliche Unbrauchbarkeit dieses Vorschlags zu erkennen,

1) A. A. Z. Nro. 55. Beilage.

genügt es darauf hinzuweisen, dass, bei Annahme desselben die bisherige Verschiedenheit der drei grossen Münzgebiete im Rechnungssystem unverändert bliebe, dass ferner nicht einmal die Theilstücke des neuen österreichischen Guldens in dem übrigen Deutschland eine leichte Berechnung zuliessen, dass geradezu alle Werthbegriffe in ganz Deutschland eine Veränderung erleiden würden und dass schliesslich alle vorhandenen Münzen, welchen Namen sie auch haben mögen, umgeprägt werden müssten. Mehr lässt sich wohl gegen einen „Münzeinigungsvorschlag“ nicht einwenden!

Es bleibt nun noch ein Punkt zur Besprechung übrig, nämlich die für die neuen Münzen zu wählende Legirung.

Dass dieselbe in allen Staaten für die gleichen gröberen Sorten die gleiche seyn muss, wird von vorn herein zugegeben werden müssen. Was aber die Wahl des Mischungsverhältnisses selbst betrifft, so stimmen wir mit allen denjenigen, welche jüngst ihre Wünsche und Hoffnungen für eine Münzeinigung in Deutschland ausgesprochen haben, darin überein, dass das Mischungsverhältniss von neun Theilen Silber auf ein Theil Kupfer gewählt werden möge. Es ist von Interesse, hervorzuheben, dass auch Karmarsch[1], welcher vor einigen Jahren einer gröberen Mischung so entschieden das Wort redete, nun gleichfalls dem $^9/_{10}$ haltigen Silber zur Münzprägung den Vorzug gibt[2], ohne freilich diese Mischung in Bezug auf die Abnützung der Münzstücke als die beste zu bezeichnen.

Die Gründe, welche für die $^9/_{10}$ Mischung sprechen, sind bekannt. Es sind vorzüglich die dadurch zu erzielende Uebereinstimmung unserer Legirung mit der französischen, die nunmehr ausser in Frankreich auch in Belgien und Sardinien besteht, ferner etwas geringere Prägungskosten, und geringere Transportkosten bei der Versendung solches hochhaltigen Geldes im Vergleiche zu stärker legirtem. Gegen die $^9/_{10}$ Mischung und für eine gröbere wird dagegen die angebliche Thatsache ange-

---

1) Vergl. die polytechnischen Mittheilungen von Volz und Karmarsch. Tübingen, III, S. 139.

2) Vergl. den oben angeführten Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift.

führt, dass die aus jener geprägten Münzen sich stärker abnützen als Münzen von gröberem Korn und namentlich weit stärker als Stücke aus zwölflöthigem Silber. Die Richtigkeit dieser Angabe muss indess nach neueren Untersuchungen bezweifelt werden. Bei den Versuchen nämlich, welche an der Karlsruher Münze mittelst Abwägung von Münzen von 12löthigem und von $14^{2}/_{5}$ oder $^{9}/_{10}$ löthigem Silber zum Behuf der Ermittlung ihrer Abnutzung in grossem Umfang neuerlich gemacht [1]) wurden, ergab sich für dieselbe folgendes Prozentverhältniss:

Alter der Münzen	12 löth. Münzen	$14^{2}/_{5}$ löth. Münzen
10 Jahre	0,434 Proz.	0,219 Proz.
15 „	0,439 „	0,310 „
20 „	0,562 „	0,398 „
25 „	0,959 „	0,550 „
30 „	1,159 „	0,637 „
35 „	1,269 „	0,832 „
40 „	1,245 „	1,070 „
45 „	1,269 „	0,917 „

Durchschnittlich wird sich hiernach das Abnützungsverhältniss des zwölflöthigen zu dem des $^{9}/_{10}$ haltigen wie 0,673 zu 1 stellen. Die angegebenen Abnützungswerthe stehen mit den von Karmarsch [2]) gleichfalls nach Abwägungen von Fünffrankenthalern und preussischen Thalern mitgetheilten nicht gerade im Widerspruch, wenn sie auch im einzelnen davon abweichen. Zum vollen Abschluss der Frage über das Abnützungsverhältniss der beiden genannten Legirungen scheint aber dennoch auch der mitgetheilte Versuch noch nicht hinzureichen, weil die älteren vor 1817 geprägten preussischen Thaler eine andere Form haben als die Fünffrankenthaler, indem sie nämlich nicht im Ringe geprägt sind, was auf die Abnützbarkeit einwirkt, und weil ferner die Fünffrankenthaler nur neben andern Münzen der glei-

1) Der Verfasser verdankt diese Mittheilung der Güte des Herrn Kachel, Vorstandes der Karlsruher Münze. — Die Abwägungen wurden mit im Ganzen 20,000 Stück Fünffrankenthalern und 10,000 Stück preussischen Thalern vorgenommen.

2) Siehe die polyt. Mittheilungen III. S. 109 u. 140.

chen Legirung cursiren, während die preuss. Thaler neben stärker legirten anderen Sorten umlaufen, was ihre Abnützbarkeit vermehrt.

Aber auch wenn die seitherige Annahme von der stärkeren Abnützbarkeit des $14^4/_{10}$ löthigen Silbers gegenüber von 12 löthigem sich bestätigen sollte, so scheinen die übrigen Gründe für die Wahl der $^9/_{10}$ Legirung so überwiegend, dass man trotz dem sich dafür entscheiden sollte.

Der allgemeinen Einführung der $^9/_{10}$ Legirung steht nur eine Schwierigkeit im Wege, nämlich das Vorhandenseyn der vielen Thalerstücke von 12 Loth Korn, und von $22,^{26}$ Gramm Gewicht, die dann neben den neuen Thalern von $14,^4$ löthigem Silber mit einem Gewicht von $18,^5$ Gramm umlaufen müssten. Diese Schwierigkeit wird noch vermehrt durch die Verschiedenheit, welche die neuen Thaler auch in der Grösse von den bisherigen jedenfalls haben würden. Indessen kann diese Schwierigkeit doch nicht als ein vollkommener Hinderungsgrund gegen die Maassregel selbst angesehen werden, um so weniger als ein grosser Theil der jetzt noch im Umlauf befindlichen Thalerstücke in den nächsten Jahren doch der Umprägung entgegensieht. Von den 121 Mill. Thalerstücken nämlich, welche Preussen in den Jahren 1764 bis 1845 hat prägen lassen, gehören etwa 42 Mill. der Periode vor 1808 an und diese sind im Durchschnitt über 1 Proz., die ältesten wohl nahezu 2 Prozent durch Abnutzung unterwichtig geworden. Diese müssen also jedenfalls ehestens eingezogen und umgeprägt werden, wodurch der Uebergang zur $^9/_{10}$ Legirung wesentlich erleichtert wird.

Fassen wir unsere Vorschläge noch einmal kurz und übersichtlich zusammen, so sind sie wesentlich Folgende:

Oesterreich präge neue Zweiguldenstücke oder Species, neue Guldenstücke und neue Viertelsgulden zu $^1/_{11,25}$, $^1/_{22,5}$ und $^1/_{90}$ Zollmark fein Silber, die ersteren beiden mit einem Korn von 14 Loth 7,2 Grän, die letztere mit einem Korn von 8 Loth 6 Grän, ferner Silberscheidemünze, Sechser und Groschen, zu $25^1/_2$ fl. die Zollmark. Die älteren Species werden auf 42 neue Groschen oder 2 fl. 6 kr. valvirt, die Gulden auf 21 neue Groschen oder 1 fl. 3 kr., die Zwanziger auf 21 kr. oder 7 Groschen.

Zugleich werden die preuss. Thaler zu $1\frac{1}{2}$ und die $\frac{1}{6}$ Rthr. zu $\frac{1}{4}$ fl. als gesetzliche Zahlung erklärt.

Südwestdeutschland stelle die weitere Ausprägung aller neueren Münzen ein, und präge zunächst möglichst viele neue 2 Guldenstücke zu $\frac{1}{11{,}25}$ Zollmark f. S. durch vermehrte Einziehung der Kronenthaler mit einem Korn von 14 Loth 7,2 Grän. Wenn damit eine Zeit lang fortgefahren worden, sollen die $\frac{2}{1}$, $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Guldenstücke des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses so rasch als möglich eingezogen und daraus Gulden und Viertelsgulden zu $\frac{1}{22{,}5}$ und $\frac{1}{90}$ Zollmark f. S. geprägt werden. Zugleich werden die Thaler zu 1 fl. 45 oder $\frac{3}{4}$ des neuen Zweiguldenstücks, und die $\frac{1}{6}$ Thalerstücke zu $\frac{1}{8}$ des neuen Zweiguldenstückes als gesetzliche Zahlung erklärt. Zuletzt werde die bisherige Silberscheidemünze eingezogen und diese durch neue im $25\frac{1}{2}$ Guldenfuss geprägte ersetzt.

Im Gebiet des 14 Rthlr.Fusses wird gleichfalls die weitere Ausmünzung des Vereinsthalers eingestellt und dagegen $1\frac{1}{3}$ Thalerstücke mit einem Gehalt von $\frac{1}{11{,}25}$ der Zollmark und $\frac{9}{10}$ fein in möglichst grosser Anzahl geprägt, wobei es zweckmässig ist, die älteren von 1808 geprägten Thalerstücke einzuziehen und das daraus gewonnene Silber zur Zweigulden- oder Speciesthalerprägung zu verwenden. Bei der Ausprägung von neuen Thalern führe man die Legirung von $\frac{9}{10}$ Gehalt ein, und präge die neue Scheidemünze zu 17 Thaler die Zollmark aus. Zugleich werden Zwanziger zu 7 Silbergroschen und österreichische Species zu 42 Groschen als gesetzliche Zahlung erklärt.

Wird die Sache in solcher Weise vereinbart und angegriffen, so könnte in einer Zeit von 8 bis 10 Jahren das grosse Werk der Einheit im deutschen Münzwesen erreicht seyn.

Beim Schlusse dieses Aufsatzes möge es erlaubt seyn, mit einigen Worten eines ähnlichen Vorgangs Erwähnung zu thun, wie der in der Form eines Vorschlags besprochene, nämlich des Beschlusses der neuen schweizerischen Bundesbehörden, die seit lange in der Schweiz bestehende heillose Münzverwirrung durch Einführung neuer nach einem gleichheitlichen System geprägter Münzen zu beendigen.

Zwei Vorschläge sind es, die dort zur Einführung eines neuen einheitlichen Systems gemacht werden. Nach dem einen soll der bisherige Schweizerfranken zu 10 Batzen und 100 Rappen als Münz- und Rechnungseinheit beibehalten und derselbe genau nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden- oder $36\frac{3}{4}$ Frankenfuss unter Feststellung der Cöllnischen Mark auf 233,855 franz. Gramm geprägt werden. Nach der andern Ansicht soll das französische Münzsystem unverändert zur Einführung gelangen.

Die beiden Vorschläge gründen sich wesentlich auf den bisherigen Gebrauch und die commercielle Stellung der verschiedenen Theile der Schweiz. Die östliche rein deutsche Schweiz nämlich bedient sich gegenwärtig beinahe ausschliesslich der Münzen des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, wie sie auch ihren auswärtigen Handelsverkehr, soweit derselbe continental ist, fast ausschliesslich mit Deutschland hat; die westliche Schweiz dagegen hat zum Theil jetzt bereits das französische Münz- und Rechnungssystem und bedient sich auch da, wo dieses nicht der Fall ist, vorherrschend des französischen Geldes, was bei der engen Verbindung dieses Theils der Schweiz mit Frankreich nicht anders seyn kann.

In den neuen gesetzgebenden Centralorganen der Schweiz hat der letztere Vorschlag das Uebergewicht; im Volke selbst dürften die beiden Ansichten ziemlich gleich viele Anhänger zählen.

Ob bei der noch immer bestehenden politischen Spannung zwischen der östlichen und westlichen Schweiz und bei der starken Centrifugalkraft, die sich in den Kantonen der gemeinsamen Regierung gegenüber zur Zeit noch geltend macht, die Durchführung eines einheitlichen Systems und namentlich die Unterwerfung der östlichen Schweiz unter die von der westlichen gewünschte Einführung des französischen Franken als Münz- und Rechnungseinheit politisch durchführbar ist, dies zu untersuchen kann unsre Sache nicht seyn. Man darf den in materiellen Fragen mit vollem Recht wegen ihres praktischen Scharfsinns gerühmten schweizerischen Behörden und gesetzgebenden Körpern vollkommen zutrauen, dass sie nichts anfangen, was auf einen unüberwindlichen Widerstand stossen würde. Ebenso wollen wir nicht untersuchen, ob das Volk in der Schweiz geneigt seyn wird, die

einmal gewohnte Rechnung nach Batzen und Franken aufzugeben und nach französischen Franken und Centimen zu rechnen. Es wäre sehr möglich, dass, wenn man auch nur 5, 2, 1 und $^1/_2$ Frankstücke nebst entsprechender Scheidemünze ausprägte, das Volk doch bei seiner gewohnten Rechnung bliebe und jene Münzen zu 35, 14, 7 und $3^1/_2$ Batzen berechnete, wie bisher auch geschehen. Die Zähigkeit, mit der ein Volk und zumal das schweizerische, die einmal gewohnten Begriffe festzuhalten pflegt, ist so gross, dass der Uebergang zu ganz neuen Werthbegriffen sehr grosse Schwierigkeiten finden wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass man die gewohnten Rechnungseinheiten doch beibehalten werde, ist um so grösser, als in den neuen Münzen selbst ein zwingender Grund, sich auch der neuen Rechnungsweise zu bedienen, kaum vorhanden ist. Wie man bis jetzt das Fünffrankenstück ein 35 Batzenstück, den Franken 7 Batzen nannte, so kann diess auch künftig geschehen. Indess darf man auch in dieser Beziehung den schweizerischen Behörden genug Kenntniss ihres Volks zutrauen, um wegen des Erfolgs einer einmal beschlossenen Maassregel unbesorgt zu sein.

Nur eine Frage soll hier aufgeworfen werden, ob es nämlich möglich sein werde, dass der neue französische Frankenfuss sich neben dem süddeutschen $24^1/_2$ Guldenfuss werde halten können.

Wird nämlich der Gulden zu 15 Batzen und der Fünffrankenthaler zu 35 Batzen gerechnet, so ist der erstere eigentlich etwas zu hoch gewerthet; denn der Gulden enthält gesetzlich 9,544 Gramm fein Silber, während der Fünffrankenthaler gesetzmässig $22,^5$ Gramm f. S. enthält. Gilt jener also 60 kr., so sollte dieser eigentlich 2 fl. $21^4/_{10}$ kr. gelten; oder nennt man diesen 35 Batzen, so sollte jener genau $14,^{84}$ Batzen gelten. Die Frage ist nun die: wird die Schweiz, und insbesondere der östliche Theil derselben den Gulden forthin ebenfalls zu 15 Batzen oder, wenn man die Batzenrechnung weglässt, gleich $^3/_7$ des Fünffrankenthalers annehmen, oder kann sie sich der Annahme und Berechnung desselben zu diesem etwas zu hohen Kurs dauernd entziehen?

Uns scheint, dass die östliche und mittlere Schweiz sich der

Annahme des Guldens zu dem vollen Werth von 15 Batzen oder $^{15}/_{7}$ des Franken nicht wird entziehen, und dass sie eben desshalb den Uebergang zu dem französischen Frankenfuss nicht wird vollbringen können. Die Gründe aber für diese Ansicht sind folgende:

Der Fünffrankenthaler hat bekanntlich in Deutschland einen festen Kurs. Die Staatskassen nehmen ihn zu $1^{1}/_{3}$ Rthlr. und $2^{1}/_{3}$ fl. an, und ebenso gilt er zu diesem Kurs in Frankfurt als Wechselzahlung. Unter diesen Satz kann derselbe also überhaupt nicht sinken, wohl aber kann er über diesen Satz steigen und das wird immer geschehen, wenn der Wechselkurs auf französische Plätze über $93^{1}/_{3}$ fl. für 200 Fr. steigt. Geschieht diess, wie gegenwärtig der Fall ist, wo der Kurs schon seit lange auf etwa 95 steht, so hört der Fünffrankenthaler auf, Geld zu sein, er wird Handelswaare und wandert in Folge des hohen Wechselkurses wieder zurück nach Frankreich. Das sind indess nur vorübergehende Erscheinungen; der feste Werth des Fünffrankenthalers ist nur $2^{1}/_{3}$ fl. oder $1^{1}/_{3}$ Rthlr. Höher als zu diesem Preise wird derselbe als Zahlung nicht angenommen, weil er im Verkehr als „Geld“ nicht höher ausgegeben werden kann.

Würde nun der französische Frankenfuss in der Schweiz eingeführt und der Gulden und dessen Theilstücke so niedrig gewerthet, dass er neben dem Franken nicht im Umlauf bleiben könnte, etwa auf 210 Centimes anstatt auf 214,^{2} Centimes, so würde allerdings bald das Geld des $24^{1}/_{2}$ Guldenfusses verschwinden und das französische Frankengeld das einzige baare Umlaufsmittel werden. Dann aber würde die Schweiz ihre Zahlungen ans Ausland auch nur in französischem Geld leisten können, und eben hier ist der Punkt, welcher unserer Ansicht nach über die Wahrscheinlichkeit, dass die ganze Maasregel werde durchgeführt werden können, entscheidet. Weitaus der grösste Theil der jährlichen Baarzahlungen, die der schweizerische Handel erfordert, findet in dem Verkehr mit Deutschland statt. Von hier bezieht die Schweiz Getraide, Wein, Tuch, Glas, Metallwaaren in solchen Quantitäten, dass jährlich sehr bedeutende Zahlungen dafür ausser Landes gehen. Würden diese Zahlungen nun in Fünffrankenthalern geleistet, anstatt in Gulden, so würde

die Schweiz immer 1% an ihren Zahlungen verlieren, d. h. sie würde bei Zahlungen in Fünffrankenthalern immer um einen Gulden auf Hundert mehr aufwenden müssen, als wenn sie diese Zahlungen in Gulden des 24½ Guldenfusses oder in Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr. leistete. Gerade die Nothwendigkeit, Gulden und Kronenthaler in dem Handel mit Deutschland zu haben, wird, wie uns scheint, diesen ihren bisherigen Kurs zu 15 und 40½ Batzen in der östlichen Schweiz erhalten. Wie die Zeitungen berichten, geht die Hoffnung derjenigen, welche der Einführung des französischen Frankengeldes das Wort reden, dahin, dass das Fünffrankenstück bei Zahlungen in Deutschland zu 2 fl. 22 kr. werde angenommen werden und in der That wäre dies auch das einzige Mittel, um dem französischen Geld in der Schweiz dauernd Eingang und sichern Umlauf zu verschaffen. Aber diese Erwartung ist ganz gewiss eine irrige. So lange unsre Staatskassen den französischen Thaler nicht zu mehr als 1⅓ fl. annehmen, und so lange dieser auch bei Wechselzahlungen nicht höher angebracht wird, ist daran gar nicht zu denken, dass unsre Fruchthändler und Fruchtbauern, unsre Weinbauern und Tuchfabrikanten jenen hohen Kurs bewilligen, ohne sich wenigstens durch einen höhern Preis ihrer Waare für die zu hohe Berechnung des Zahlungsmittels zu entschädigen. Dass aber die Staatsregierungen keinen andern Preis bestimmen werden, kann man bei der grossen Vorsicht [1], mit welcher sie gegenwärtig allen fremden Münzen Zugang zu ihren Kassen zugestehen, als ganz sicher annehmen. Das ist möglich, dass das französische Geld als Handelswaare einmal über den bisherigen festen Kurs steigt, als „Geld" gewiss nicht.

---

1) Diese Vorsicht ist aber dem französischen Geld gegenüber auch ganz gerechtfertigt. Denn nicht nur, dass die in Frankreich verstattete Fehlergrenze grösser ist als bei dem süddeutschen Geld, so ist das Frankengeld auch im Ganzen beträchtlich abgenutzt. Die Zweifrankenstücke und Franken vom Jahrgang 1808 haben bei einer Abwägung im Jahr 1846 bereits $3,^{26}$ und $6,^{44}$%, die Stücke von 1834 bereits $1,^{39}$ und $2,^{22}$% Untergewicht ergeben. Man vergleiche hierüber den oben angeführten Aufsatz von Karmarsch in den polytechn. Mittheilungen S. 140. — Die Fünffrankenstücke haben im Durchschnitt ein Untergewicht von wenigstens 7‰.

Die Sache würde nicht anders werden, wenn der obige Vorschlag zur einheitlichen Reform des deutschen Münzwesens ausgeführt würde. Allerdings würde dann das neue Zweiguldenstück um $1,^{24}$ % leichter sein, als der gesetzliche Gehalt des Fünffrankenstücks; aber man würde das letztere in Deutschland doch nicht höher annehmen als ersteres, und in Folge dessen würde das neue deutsche an Korn und Gestalt dem Fünffrankenthaler gleiche Zweiguldenstück eben so sicher in der Schweiz Eingang finden und zu 35 Batzen umlaufen, als bisher dort der Gulden zu 15, das Zweiguldenstück zu 30 Batzen Annahme gefunden hat.

Wie die Handelsverhältnisse der östlichen Schweiz zu Deutschland einmal liegen, scheint uns, dass dieselbe unwiderruflich bei dem deutschen Münzgebiete verbleiben wird, dass selbst dann, wenn gesetzlich eine Lostrennung versucht würde, der Verkehr doch mächtiger sein und dieselbe vereiteln würde. Aus diesem Grunde würde unsre Ansicht dahin gehen, dass die Schweiz das einmal bestehende Rechnungssystem mit Schweizerfranken, Batzen und Rappen behielte und die umlaufenden Münzen nach dem Kurs, den sie im Verkehr haben, fest taxirte, die Gulden zu 15, die Zweiguldenstücke zu 30, die Fünffrankenstücke zu 35 Batzen, die Kronenthaler endlich zu 40½ Batzen. Auch das schweizerische Grobgeld, die wenigen vorhandenen Zehn- und Fünfbatzenstücke, könnte ohne Schaden zu ihrem bisherigen Werth im Verkehr bleiben. Für jetzt sollte nur die vorhandene Scheidemünze so rasch als möglich eingezogen und neue Zweibatzenstücke, Batzen, und halbe Batzen [1]) aus Billon zu 28 fl. die Cölln. Mark ausgeprägt werden. Würde dann in der Folge die Ausprägung von Grobgeld, wozu bei dem

1) Die Zweifrank- und Einfrank-Stücke sollten als zu unterwichtig gar nicht zugelassen werden. Die Fünffrankenstücke könnten mit Rücksicht auf ihre Abnutzung höchstens zu 35 Batzen und 1 Rappen tarifirt werden. Dieselben nach ihrem jetzigen Kurs zu tarifiren, wäre ein grosser Fehler; denn dieser Kurs ist lediglich eine Folge des vorübergehenden Standes der Wechselkurse auf die französischen Geldplätze. Das reine Silberpari wäre in Frankfurt $94,^{22}$ fl. für 200 Fr.; gegenwärtig steht der Kurs auf 95. Dem Silberpari entsprechend würde in der Schweiz, den Gulden zu 15 Batzen angenommen, ein Tarifsatz von 35 Batzen 3½ Rappen sein.

unglaublich hohen Preis des Rohsilbers ohnehin keine Veranlassung jetzt ist, nothwendig werden, so könnte man sich immer noch später entscheiden, ob man Fünffrankenstücke prägen wollte, oder Stücke, wie die oben für Deutschland vorgeschlagenen von zwei Gulden zu $^1/_{11,25}$ Zollmark fein Silber. Die einmal gewohnte Rechnungsweise nach Franken und Batzen könnte aber gleichwohl fortbestehen, wie auch die jetzt zu prägende Scheidemünze im Verkehr bleiben.

Indess kann es unsre Sache nicht sein, der Schweiz einen Rath zu geben. Die in practischen Fragen mit Recht gerühmte Einsicht der schweizerischen Geschäftsmänner wird das Richtige schon finden und Gesetze verhindern, welche mit dem Verkehr und den Gewohnheiten nicht in Einklang zu bringen sind, sondern mit diesen in einem fortwährenden ungleichen Kampf stehen würden.
